

Alice Dillbahner und Solveig Sternjakob

Sozialgerichtsforschung

Erkenntnisse und Handlungsbedarf

AUF EINEN BLICK

- Die Sozialgerichtsbarkeit ist ein zentrales Element des Sozialstaats. Sie sichert individuellen Rechtsschutz und ist zugleich eng mit der Ausgestaltung von Sozialrecht und Sozialpolitik verbunden. Dennoch bietet die bisherige Forschung nur punktuelle Erkenntnisse.
- Insgesamt weist die Forschungslandschaft zur Sozialgerichtsbarkeit Ansätze interdisziplinärer und methodischer Vielfalt auf, in vielen Bereichen bleibt sie jedoch lückenhaft.
- Weiterer Forschungsbedarf besteht vor allem zu Akteuren, Verfahrensrealitäten und Wechselwirkungen zwischen Recht, Verwaltung und Politik. Erkenntnisse aus angrenzenden Rechtsgebieten und internationale Perspektiven bieten hierfür wichtige Impulse.
- Sozialpolitisch bedarf es hier vor allem der Stärkung weiterer unabhängiger Forschung und der Anerkennung der Sozialgerichte als unverzichtbare Instanz zur Durchsetzung sozialer Rechte.

ZUSAMMENFASSUNG

Die vorliegende Studie bietet einen systematischen Überblick über die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Sozialgerichtsbarkeit in Deutschland in den vergangenen 25 Jahren. Im Zentrum steht die Analyse bestehender Forschungsarbeiten zum sozialgerichtlichen Verfahren, inklusive dessen vorgelagertem Widerspruchsverfahren, sowie zu alternativer Streitbeilegung. Dabei zeigt sich, dass zwar punktuelle Forschungsansätze zu zentralen Aspekten wie institutionellen Praktiken, Akteurskonstellationen und Verfahrensrealitäten vorliegen, diese bislang jedoch nur in Ansätzen systematisch aufgearbeitet und vertieft untersucht wurden. Ergänzend werden daher angrenzende Forschungsfelder betrachtet, die wichtige Anknüpfungspunkte bieten, um bestehende Forschungslücken zu schließen. Insgesamt wird deutlich, dass insbesondere empirische, interdisziplinäre und akteursbezogene Forschungsansätze weiter gestärkt werden sollten, um die Sozialgerichtsbarkeit in ihrer Funktion für den Sozialstaat umfassend zu verstehen und weiterzuentwickeln.

ABSTRACT

This study provides a systematic overview of academic research on the German social court system over the past 25 years. The analysis focuses on existing research regarding court proceedings as well as upstream objection procedures and alternative dispute resolution. While there are selective studies addressing key aspects such as institutional practices, actor constellations, and procedural realities, these have so far only been systematically explored and examined in part. In addition, adjacent research fields are therefore considered, which offer valuable starting points for addressing existing research gaps. Overall, the study highlights the need to further strengthen empirical, interdisciplinary, and actor-centred research approaches in order to enhance the understanding of the role of social courts within the welfare state and to support their future development.

1 Was wissen wir über die Sozialgerichtsbarkeit?

Die Sozialgerichte entscheiden jedes Jahr über etwa 380.000 bis 500.000 Fälle (Statistisches Bundesamt 2024). Nach der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist die Sozialgerichtsbarkeit damit die zweitgrößte Gerichtsbarkeit in Deutschland. Als besondere Verwaltungsgerichte sind die Sozialgerichte zuständig für (fast) alle Angelegenheiten des Sozialgesetzbuchs (SGB).¹ Sie entscheiden also insbesondere über Angelegenheiten der Kranken-, Renten-, Unfall- und Pflegeversicherung, der Arbeitsförderung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialhilfe sowie über Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes, der Rehabilitation und Teilhabe und sozialen Entschädigung (§ 51 Sozialgerichtsgesetz – SGG). Der aktuelle Koalitionsvertrag sieht zudem eine Ausweitung ihrer Zuständigkeit auf bislang noch nicht erfasste Bereiche des Sozialrechts vor (Koalitionsvertrag 2025, Z. 473–475).

Die Sozialgerichte nehmen damit eine zentrale Rolle bei der Sicherstellung individueller Rechtsansprüche ein und tragen zu Rechtssicherheit und Rechtsfortbildung bei. Zugleich haben sie einen starken Einfluss auf die Auslegung und Umsetzung von Gesetzen. Neben der Kontrolle von Verwaltungshandeln kommt der Sozialgerichtsbarkeit damit auch eine wichtige Rolle bei der nachhaltigen Implementierung von Sozialpolitik in der Gesellschaft zu. Was aber wissen wir bislang über diese für den sozialen Rechtsstaat zentrale Gerichtsbarkeit – ihre Strukturen, ihre Verfahren und ihre tatsächliche Praxis?

Sozialgerichte in Deutschland

- Die Sozialgerichtsbarkeit untergliedert sich in drei Instanzen.
- In erster Instanz sind die Sozialgerichte (SG) zuständig, in zweiter Instanz (sog. Berufungsinstanz) die Landessozialgerichte (LSG) und als dritte, sog. Revisionsinstanz, das Bundessozialgericht (BSG).
- In Deutschland gibt es neben dem BSG 68 SG und 14 LSG.
- Eine aktuelle Liste aller Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit ist abrufbar unter www.sozialgerichtsbarkeit.de/gerichte.
- Die Kammern und Senate aller Instanzen setzen sich aus hauptamtlichen und ehrenamtlichen Richter*innen zusammen (§ 3 SGG).
- Voraussetzung für die Erhebung einer Klage vor dem Sozialgericht ist dabei regelmäßig das Durchlaufen eines behördeninternen Widerspruchsverfahrens (sog. Vorverfahren) (§ 73 SGG).

¹ Eine Ausnahme stellen hier z. B. Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VII) oder Klagen im Kontext des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) dar, für die die Verwaltungsgerichte zuständig sind (§ 40 und § 188 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 51 Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

1.1. LITERATUR UND DATENLAGE

Wenn es um die Frage geht, was wir über Sozialgerichte und ihre Verfahren wissen, gibt es unterschiedliche Arten von Quellen, die wir heranziehen können.

- Das sozialgerichtliche Verfahren wird zunächst grundlegend durch das Sozialgerichtsgesetz² (SGG) geregelt, in Verbindung mit weiteren Gesetzen wie der Zivilprozessordnung (ZPO), der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) oder dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG).
- Der gesetzgeberische Wille und das Ziel dieser rechtlichen Regelungen ergeben sich insbesondere aus den Gesetzesbegründungen, ergänzt durch systematische, verfassungsrechtliche sowie völker- und europarechtliche Auslegungskontexte. Die Gesetzesbegründung des SGG in seiner aktuellen Fassung findet sich vor allem in der Bundestags-Drucksache (BT-Drs.) 7/861.³
- Eine umfassende Kommentarliteratur befasst sich mit der Auslegung der verfahrensgestaltenden Regelungen (s. z. B. Meyer-Ladewig et al. 2023; Roos et al. 2023; Schlegel und Voelzke 2022). Hier vereinen sich zahlreiche Erkenntnisse aus praktischer ebenso wie aus theoretischer Perspektive. Hinweise zur richterlichen Praxis und bereits ergangenen einschlägigen Urteilen werden ergänzt mit rechtswissenschaftlichen Perspektiven auf die jeweilige Rechtsnorm. Darüber hinaus umfasst die einschlägige rechtswissenschaftliche Literatur z. B. auch Handbücher, Monografien und Fachaufsätze.

Auch zu den Gerichten selbst und ihren Entscheidungen gibt es verschiedene Informationsquellen.

- Der Großteil der Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) wird veröffentlicht und kann z. B. in verschiedenen Datenbanken abgerufen werden (insbesondere www.juris.de oder unter www.sozialgerichtsbarkeit.de/entscheidungen oder www.bsg.bund.de). Eine weitere wichtige Quelle bilden einschlägige Fachzeitschriften wie z. B. *Die Sozialgerichtsbarkeit* (SGb), in denen regelmäßig Urteile publiziert werden, zum Teil mit Anmerkungen. Urteile der Vorinstanzen (SG und LSG) gelangen jedoch nur selektiv und teils nach unklaren Kriterien an die Öffentlichkeit.
- Eine jährliche Statistik zu Sozialgerichten (Statistischer Bericht – Sozialgerichte) wird durch das Statistische Bundesamt (Destatis) veröffentlicht.⁴ Darin sind – unterschieden nach Gerichtsart und Bundesländern – insbesondere Klagezahlen, Verfahrensdauer, Art der Erledigung sowie das Sachgebiet für Klageverfahren und Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz erfasst (s. z. B. Destatis 2024).
- Die Bundesagentur für Arbeit (BA) wiederum veröffentlicht monatlich Statistiken zu Widersprüchen und Klagen, die gegen Bescheide der Jobcenter erhoben werden (BA 2025a

² In der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof vom 24.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328).

³ Für die ursprüngliche Fassung des Gesetzes von 1954 s. BT-Drs. I/4357.

⁴ Der *Statistische Bericht* löste die bis zum Berichtsjahr 2021 erschienene *Fachserie 10, Reihe 2.7 – Sozialgerichte* ab.

für Monatszahlen oder BA 2025b für Jahreszahlen). Diese umfassen die Zahlen zu Bestand, Zugang und Abgang von Widersprüchen, Klagen und Verfahren von einstweiligem Rechtsschutz nach Sachgebiet, Ländern und Standorten.

- Im Kontext der vorgelagerten Verfahren wird die Tätigkeit der Widerspruchsstellen der Sozialversicherung und der Kriegsopferversorgung in einer Statistik des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) erfasst (BMAS o. J.).
- Darüber hinaus veröffentlichen auch einzelne Bundesländer (so z. B. Landesamt für Statistik Niedersachsen o. J., Hessisches Statistisches Landesamt o. J. oder Bayerische Sozialgerichtsbarkeit o. J.) und Gerichtsstandorte (z. B. Sozialgericht Bremen o. J. oder Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen o. J.) eigene Statistiken, Tätigkeitsberichte und weitere Informationen zu den Sozialgerichten. Die Statistiken auf Landesebene enthalten jedoch überwiegend dieselben Angaben wie die Bundesstatistik.
- Die verfügbaren Daten sind allerdings auf bestimmte Aspekte begrenzt. Der statistische Bericht von Destatis etwa enthält keine Angaben zur Richterschaft. In einer alle zwei Jahre erscheinenden Richterstatistik des Bundesamts für Justiz (BfJ) werden lediglich die ‚Arbeitskraftanteile‘ (also Vollzeitäquivalente) aller Richter*innen nach Gerichtsbarkeit erfasst (für das Jahr 2022 s. BfJ 2024b). Eine gesonderte Statistik weist zwar zusätzlich die Arbeitskraftanteile für die Sozialgerichte aus (BfJ 2024a). Die genaue Anzahl der in der Gerichtsbarkeit tätigen Personen geht jedoch auch daraus nicht hervor. Entsprechende Angaben gibt es lediglich für das BSG (Bundessozialgericht 2025) sowie für einzelne Standorte von Sozialgerichten, z. B. für Bremen (Sozialgericht Bremen 2023, S. 5).

Um zu verstehen, wie die Sozialgerichtsbarkeit funktioniert, agiert und wirkt, ist es daher unerlässlich, über diese grundlegenden Quellen und Daten hinausgehendes Wissen zu generieren. Fokus dieser Studie ist daher eine Zusammenstellung und Kurzanalyse der weiterführenden wissenschaftlichen Literatur zur Sozialgerichtsbarkeit. Auf Grundlage der bereits bestehenden wissenschaftlichen Erkenntnisse wird daraufhin der weitere Forschungs- und Handlungsbedarf abgeleitet.

1.2. FORSCHUNGSLANDSCHAFT

Der Begriff ‚Sozialgerichtsforschung‘ ist in der Wissenschaft nicht allgemein definiert. Im Rahmen dieser Darstellung umfasst er verschiedene disziplinäre Perspektiven auf die Sozialgerichtsbarkeit, von rechtswissenschaftlichen über sozialwissenschaftliche bis hin zu interdisziplinären Arbeiten. Der Schwerpunkt dieser Expertise liegt auf empirisch informierten und analytischen Zugängen, mit einem besonderen Fokus auf Interdisziplinarität. Rechtswissenschaftliche Beiträge werden punktuell ergänzend einbezogen, eine umfassende Darstellung der juristischen Literatur kann in diesem Rahmen jedoch nicht erfolgen. Gleichwohl sei darauf hingewiesen, dass eine breite rechtswissenschaftliche Literatur zur Sozialgerichtsbarkeit existiert, in der insbesondere die dogmatischen Grundlagen ihrer Verfahren im Mittelpunkt stehen.

Bei der Betrachtung der hier fokussierten Forschungslandschaft sind unterschiedliche Arten von Literatur zu unterscheiden. Zum einen gibt es Forschungsarbeiten, die sich in Form von (empirischen) Studien auf einer analytischen Ebene mit einem bestimmten Teilaspekt der Sozialgerichtsbarkeit befassen, um neue Erkenntnisse über Funktionsweise, Wirkung oder Rahmenbedingungen der Sozialgerichtsbarkeit zu gewinnen. Solche Arbeiten entstehen regelmäßig im Rahmen von Forschungsprojekten oder Qualifikationsarbeiten und lassen sich

vielfach sozialwissenschaftlichen oder interdisziplinären Zugängen zuordnen. Zum anderen findet sich ein umfangreiches Angebot an Literatur zur Sozialgerichtsbarkeit, in der vorwiegend deskriptiv vorhandene Daten und Erkenntnisse zusammengetragen oder z. B. eine theoretische Einordnung der Rolle von Sozialrecht, Sozialpolitik und Rechtsprechung vorgenommen wird. Derartige Darstellungen finden sich insbesondere in Sammelbänden zum Anlass von Gerichtsjubiläen. Dennoch sind auch diese Arbeiten wichtige Bestandteile im Mosaik der Sozialgerichtsforschung. Sie bieten eine wertvolle theoretische Grundlage und geben u. a. Hinweise auf relevante Aspekte und Forschungslücken. Daher umfasst die folgende Darstellung auch solche allgemeineren Darstellungen aus dem Feld der Sozialgerichtsbarkeit.

Die im Folgenden dargestellte Forschung lässt sich in drei thematische Schwerpunkte gliedern:

- zum einen in Studien, die sich unmittelbar mit der Sozialgerichtsbarkeit im engeren Sinne befassen – also etwa mit der institutionellen Struktur, Verfahrensgestaltung oder richterlichen Entscheidungsfindung (2.1.);
- zum anderen in Untersuchungen zu vorgelagerten und alternativen Verfahren, insbesondere zum behördlichen Widerspruchsverfahren (2.2.);
- und drittens in Arbeiten, die sich mit angrenzenden rechtlichen und gesellschaftlichen Forschungsfeldern auseinandersetzen, darunter Fragen der Rechtsmobilisierung, der sozialrechtlichen Beratung oder international vergleichende Perspektiven zur Gerichtsbarkeit sozialer Rechte (3.).

Berücksichtigt wird dabei die Forschungslandschaft zur Sozialgerichtsbarkeit seit der Jahrtausendwende. Eine ausführliche Darstellung früherer Forschung, insbesondere mit Blick auf die Zeit seit Gründung des BSG bis 1970, bieten z. B. Rudloff und Miquel (2024).

Die Auswahl der Studien konzentriert sich auf zentrale und einschlägige Arbeiten. Kleinere Veröffentlichungen – insbesondere in Fachzeitschriften wie der *Sozialgerichtsbarkeit (SGb)* – konnten dabei nicht systematisch berücksichtigt werden, auch wenn sie in der Gesamtschau wichtige Impulse setzen. Im Folgenden werden die genannten wissenschaftlichen Publikationen überblicksartig dargestellt, mit einem Fokus auf ausgewählte Inhalte. Dies kann der inhaltlichen Tiefe der jeweiligen Arbeiten nicht vollständig gerecht werden, soll jedoch eine erste Orientierung bieten und interessierten Leser*innen eine Grundlage für weiterführende Recherchen ermöglichen.

2 Sozialgerichtsforschung im Überblick

2.1. SOZIALGERICHTSBARKEIT IM ENGEREN SINNE

In diesem ersten Teil zur Übersicht der Forschungslandschaft wird zunächst die Sozialgerichtsbarkeit im engeren Sinne in den Blick genommen. Dies umfasst Publikationen, die sich unmittelbar mit den Sozialgerichten, deren Entstehung, Verfahren und (sozialpolitischen) Bedeutung befassen.

FESTSCHRIFTEN

Einen wiederkehrenden Anlass für eine intensivere Auseinandersetzung mit der Sozialgerichtsbarkeit im Rahmen von Festschriften bieten die Jubiläen der Sozialgerichte. Die Beiträge dieser Sammelbände sind überwiegend rechtsdogmatischer oder theoretisch-konzeptioneller Natur, vereinzelt finden sich jedoch auch empirisch forschende Arbeiten. Eine erste zweibändige Festschrift erschien bereits 1979 zum 25-jährigen Bestehen des Bundessozialgerichts (Deutscher Sozialgerichtsverband 1979b, 1979a). Zudem werden regelmäßig Festschriften zu Ehren einzelner bedeutender Persönlichkeiten publiziert. So z. B. die bereits älteren Festschriften zum 65. Geburtstag von Georg Wannagat (Gitter et al. 1981) oder Otto Ernst Krasney (Gitter et al. 1997).

Die jüngste Denkschrift erschien anlässlich des 60-jährigen Bestehens des Bundessozialgerichts unter dem Titel *Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaats*. In zwei Bänden vereinen die Herausgeber Peter Masuch et al. (2014, 2015) unterschiedliche Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis. Der erste Band fokussiert Eigenheiten und Zukunft von Sozialpolitik und Sozialrecht. Dabei werden die sozialpolitischen und historischen sowie sozialrechtlichen Grundlagen des deutschen Sozialstaats in den Blick genommen und bestehende sozialstaatliche Herausforderungen analysiert. Die Herausgeber appellieren, dass Sozialgerichtsbarkeit nicht ohne Sozialstaat gedacht werden kann und der Sozialstaat zugleich in stetem Wandel begriffen ist. Wissenschaft, insbesondere Sozialpolitikforschung sei daher unerlässlich. Der zweite Band mit dem Schwerpunkt *Richterliche Wissensgewinnung und Wissenschaft* nimmt Wissensgrundlagen richterlicher Entscheidungsfindung sowie sozialstaatliche Vorannahmen in Recht und Rechtsprechung in den Blick. Über die sehr differenzierten Beiträge hinweg ist eine Erkenntnis der Herausgeber, dass Gerichte als „Erfahrungsspeicher“ für die Wissenschaften (Masuch et al. 2015, S. VII) und die Wissenschaften wiederum als „Realitätsspeicher“ dienen (Masuch et al. 2015, S. XII). Entsprechend brauche es eine gelingende Kooperation zwischen Wissenschaft und Rechtsprechung.

Zehn Jahre zuvor gab es eine Festschrift *50 Jahre Bundessozialgericht*, herausgegeben von Matthias von Wulffen und Otto Krasney (2004). Auch hier werden unterschiedliche Blickwinkel auf das BSG vereint. Dabei werden insbesondere Rechtsfragen mit verfassungsrechtlichen und sozialrechtlichen Bezügen in den Blick genommen. Einzelne Beiträge weisen jedoch auch empirische (rechtssoziologische) Untersuchungen auf. So z. B. der Beitrag von

Wolfgang Spellbrink (2004), in dem der Autor die Ergebnisse einer eigenen Befragung von Richter*innen im BSG vorstellt. Dabei wird u. a. die Selbst- und Fremdeinschätzung der Richterschaft im Hinblick auf die eigene Stellung und den Weg zum Bundesgericht dargestellt. Auch in dieser Festschrift ist eine der zentralen Botschaften, dass dem BSG eine zentrale Aufgabe für den Sozialstaat zukommt. Zudem brauche es immer auch eine Verbindung von Rechtsprechung und Wissenschaft.

Ähnliche Werke gibt es mit lokalerem Blick, zum Beispiel den Jubiläumsband *60 Jahre Sozialgerichtsbarkeit Niedersachsen und Bremen*, herausgegeben von Peter Heine (2014). Dieses Sammelwerk umfasst neben der historischen Entwicklung der Gerichtsbarkeit eine vertiefte Auseinandersetzung mit einzelnen Verfahrensaspekten sowie persönliche Erfahrungsberichte.

Diese Form der Sammelbände bietet wertvolle Impulse für die Sozialgerichtsforschung und vereint eine Vielfalt relevanter Perspektiven auf die Sozialgerichtsbarkeit. Insbesondere die angrenzenden Themenfelder wie der sozialstaatliche Rahmen sowie sozialpolitische und sozialrechtliche Grundlagen liefern wichtige Erkenntnisse für dieses Forschungsfeld, auch wenn sie sich nicht immer unmittelbar mit den Sozialgerichten selbst befassen.

HISTORISCHE PERSPEKTIVEN

Ein verhältnismäßig umfangreich beforschtes Feld ist die historische Perspektive, oft mit einem spezifischen örtlichen Fokus. Im Zentrum stehen hier die Entstehung und Entwicklung der Sozialgerichte, insbesondere deren Rolle während und nach der NS-Zeit.

Eine sehr detailreiche historische Analyse bieten Wilfried Rudloff und Marc von Miquel (2024). In ihrem aktuellen Werk *Das Bundessozialgericht und die Formierung des westdeutschen Sozialstaats. Akteure – Rechtsprechung – sozialrechtliche Prägungen* arbeiten sie die Entstehung, Entwicklung und Wirkung der Sozialgerichte bis in die 1970er-Jahre auf. Grundlage dafür bilden insbesondere das einschlägige Schrifttum sowie historische Dokumente. Mit Blick auf Akteure, Institutionen, die Rechtsprechung des BSG sowie die Interaktion von Rechtsprechung, Politik und Wissenschaft machen die Autoren u. a. die Bedeutung richterlicher Expertise für die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik („richterwissenschaftliche Betätigung“) deutlich (Rudloff und Miquel 2024, S. 417). Zugleich habe das BSG die Funktion eines „Störmelders“, um aufzuzeigen, wo in Sozialpolitik und Sozialrecht nachzubessern sei (Rudloff und Miquel 2024, S. 9). Die Politik hingegen reagiere meist erst mit Verzögerung auf Praxisprobleme. Die historische Betrachtung macht allerdings auch problematische Kontinuitäten aus der NS- in die Nachkriegszeit deutlich.

Einen allgemeinen Blick auf die Entstehung der Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit bietet zum Beispiel der Beitrag von Wolfgang Ayaß (2021) zu Sozialstaat und Rechtsprechung. Der Autor zeigt, dass die Strukturen der heutigen Sozialgerichtsbarkeit bereits seit deren Entstehung fortwirken und sich dabei in ihrem Aufbau und Verfahren deutlich von der Arbeitsgerichtsbarkeit unterscheiden.

Einen stärker regionalen Fokus bietet die Dissertation von Saskia Knörr (2007) zur Entstehung einer eigenständigen Sozialgerichtsbarkeit unter besonderer Berücksichtigung Bayerns. Die Autorin stellt die rechtshistorische Entwicklung der Sozialgerichtsbarkeit in Abgrenzung zu anderen Gerichtsbarkeiten dar. Auch hier wird deutlich, dass die Gestalt und Ausformung der Sozialgerichtsbarkeit auf historisch gewachsenen Strukturen basiert. Diese seit 50 Jahren bewährte Struktur passe sich zugleich (sozial-)rechtlichen Veränderungen an. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass Sozialgerichte wesentlich zur Ausformung des Sozialrechts beitragen. Zudem appelliert sie, dass der eigenständige sozialgerichtliche Rechtsschutz fortbestehen sollte und die tradierten Besonderheiten erhalten bleiben müssen.

Eine noch stärker regional orientierte Studie bieten Peter Lindemann und Käthe Poppinga (2011) zu Celler Gerichtsbarkeiten im Nationalsozialismus und nach 1945. Sie beschreiben

die Entwicklung und Besetzung des Landeserbhofgerichts während des Nationalsozialismus sowie der späteren Sozialgerichtsbarkeit in Celle. Auch hier zeichnen sich problematische personelle Kontinuitäten in der Nachkriegszeit ab. Ebenso wird die damalige Richterschaft in den niedersächsischen Sozialgerichten in den Blick genommen. Dabei wird u. a. anhand von Urteilsrecherchen verdeutlicht, dass politische Einstellungen auch einen Einfluss auf die Rechtsprechung haben.

Ein ähnliches Bild zeigt die Fallstudie des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) (2016) zur Sozialgerichtsbarkeit und NS-Vergangenheit des Landes. In diesem Kooperationsprojekt der Dokumentations- und Forschungsstelle *Justiz und Nationalsozialismus* an der Justizakademie des Landes NRW und der Dokumentations- und Forschungsstelle der Sozialversicherungsträger werden u. a. neben einer Beschreibung der Entwicklung der Sozialgerichtsbarkeit insgesamt Karrierewege von Richter*innen sowie konfliktreiche Rechtsprechung anhand konkreter Fallbeispiele dargestellt.

Ein Anlass für diese Auseinandersetzung mit der Thematik war auch die veränderte BSG-Rechtsprechung in Bezug auf die Anerkennung von Renten aus Ghetto-Beschäftigung (sog. Ghetto-Renten). Einen Überblick über die Entwicklungen dieser Renten im Pendelblick zwischen Gesetzgebung und höchstrichterlicher Rechtsprechung bieten die Beiträge von Sabine Knickrehm et al. (2018a, 2018b). Sie verdeutlichen nicht nur die Bedeutung der Einbeziehung nicht juristischen Wissens in die Urteilsfindung, sondern auch die Abhängigkeit der Rechtsprechung von begrifflicher Auslegung. Damit hat ein sich wandelndes politisches Verständnis auch einen Einfluss auf die Rechtsprechung und umgekehrt (zur Bedeutung von sozialwissenschaftlicher Forschung für die Rechtsprechung s. a. Knickrehm 2021).

Auch die Dissertation von Marc Reuter (2019) befasst sich mit dieser Thematik. In der rechtsmethodischen und -historischen Untersuchung zum Umgang mit nationalsozialistischem Unrecht in der Sozialversicherung wird ebenfalls die besondere Relevanz von tatsächlichen Umständen und Rechtsauslegung für Urteilsfindungen deutlich. Die Studie zeigt, dass juristische Methodik und rechtliche Dogmatik bei komplexen Wirklichkeiten an ihre Grenzen geraten. Zudem weisen die Ergebnisse darauf hin, dass gerade das nachkriegszeitliche Kontinuitätsdenken im Sozialversicherungsrecht die Aufarbeitung der Thematik erschwerte.

Die historischen Perspektiven auf die Sozialgerichtsbarkeit zeigen deutlich die enge Verzahnung von Sozialrecht, Sozialpolitik und Rechtsprechung. Damit ist zugleich eine Chance ebenso wie ein Risiko verbunden, wenn sich wandelnde politische Haltungen Einfluss auf die Ausgestaltung von Rechtsprechung nehmen.

SPEZIFISCHE VERFAHRENSASPEKTE

Mit Blick auf unmittelbare sozialgerichtliche Verfahrensaspekte existiert eine Fülle an rechtswissenschaftlicher Literatur, die sich mit vorwiegend rechtsdogmatischen und rechtspraktischen Fragen befasst. Hier werden z. B. auch die Besonderheiten der Sozialgerichtsbarkeit im Zusammenhang mit der politischen Diskussion über eine Zusammenlegung von Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit oder die Bedeutung medizinischer Begutachtung thematisiert. Demgegenüber gibt es interdisziplinäre Forschung zum sozialgerichtlichen Verfahren selbst bisher nur in überschaubarem Umfang.

Abgeschlossene Projekte

Von 2006 bis 2009 wurde ein Forschungsprojekt durch das BMAS mit einer Evaluation des Gebührenrechts im sozialgerichtlichen Verfahren beauftragt. Angesichts von Plänen zur Einführung von Gerichtsgebühren sollte geprüft werden, welche Folgen damit einhergehen würden. Dazu wurden neben der Auswertung statistischer Daten Expertengespräche geführt und Richter*innen sowie Kläger*innen befragt. Die Forschungsergebnisse von Braun et al. (2009; s. a. Höland et al. 2008; Welti et al. 2008) weisen darauf hin, dass die hohen Klagezahlen

nicht in Zusammenhang mit der Kostenfreiheit sozialgerichtlicher Verfahren stehen. Viele Kläger*innen seien sich der Kostenfreiheit nicht einmal bewusst. Zudem würde die Einführung von Gebühren eine deutliche (selektive) Einschränkung im Zugang zu Recht und Gericht bedeuten, während die Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe steigen würde. Das Ergebnis des Forschungsprojektes trug daher dazu bei, dass die weiteren Bestrebungen zur Einführung von Gebühren (vorerst) eingestellt wurden.

Ein weiteres Forschungsprojekt befasste sich mit Videokonferenzen in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit während der Coronapandemie. Ziel war u. a. eine Untersuchung der vorübergehenden Möglichkeit, Videoverhandlungen von Amts wegen zu veranlassen,⁵ mit Blick auf die Umsetzung und Nutzung derartiger Verfahren. Jan Trienekens, Armin Höland und Felix Welti (2022) stellten dabei fest, dass es während der Pandemie zu teils erheblichen Verzögerungen in sozialgerichtlichen Verfahren kam. Die Nutzung von Videokonferenzen wies zudem deutliche Unterschiede zwischen den Gerichtsstandorten auf. Neben Fragen technischer Ausstattung sei der Datenschutz eine besondere Herausforderung gewesen. Zudem wies die Studie weiteren Forschungsbedarf im Hinblick auf die Chancen und Risiken digitaler Verhandlungen aus.

Daniela Schweigler (2013) beschäftigte sich in ihrer Promotion mit einer Besonderheit des sozialgerichtlichen Verfahrens: Das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes gemäß § 109 SGG. Die Vorschrift ermöglicht es den Kläger*innen, ein eigenes Gutachten ins Verfahren einzubringen. Auf Grundlage von Experteninterviews und standardisierten Befragungen von Richter*innen und Prozessbevollmächtigten stellt Schweigler fest, dass die dogmatische und die praktische Bedeutung des Instruments voneinander abweichen. Ein eigenes Gutachten könne den Prozessausgang zwar positiv beeinflussen und das Gefühl einer aktiven Mitwirkung der Klagepartei fördern, zugleich berge es aber auch ein finanzielles Risiko. Zudem könne ein negativer Verfahrensausgang das Vertrauen der Klagepartei in das sozialgerichtliche Verfahren negativ beeinflussen.

Einen stärker praktischen Fokus bietet z. B. Horst Kater (2008), der den Einbezug eines ärztlichen Gutachtens im sozialgerichtlichen Verfahren aus Sicht eines praxiserfahrenen Richters beleuchtet. Motiviert durch die persönliche richterliche Erfahrung geht er auf die schwierige Kommunikation zwischen Jurist*innen und Mediziner*innen ein, die Probleme bei der Berücksichtigung medizinischer Gutachten verursache. Ein mangelndes (sprachliches) Verständnis zwischen den Disziplinen könne für Missverständnisse führen. Hier könne eine ‚Übersetzung‘ bei der Verständigung helfen.

Diese Forschungsarbeiten weisen in besonderem Maße auf die Notwendigkeit einer genauen Untersuchung der tatsächlichen Wirkweise und Umsetzung von Rechtsnormen hin. Die Auswirkung von Gestaltungsaspekten kann in der Praxis deutlich von der eigentlich intendierten oder vermuteten Wirkung abweichen. Zugleich können unerwartete Nebeneffekte auftreten, die wiederum weitreichende Folgen haben können. Sorgfältige Forschung, insbesondere in Form von begleitenden Gesetzesbewertungen sind daher unerlässlich, um die praktische Ausgestaltung und Funktionalität des sozialgerichtlichen Verfahrens im Blick zu behalten und bei Bedarf nachzubessern. Dabei können auch flankierende Publikationen wie Praxisanleitungen wertvolle Erkenntnisse zu Herausforderungen innerhalb der sozialgerichtlichen Praxis liefern und damit sowohl weiteren Forschungsbedarf als auch ggf. sozialpolitischen Handlungsbedarf aufzeigen (s. dazu auch unten mit Blick auf das Güterichterverfahren in Kapitel Mediation und Schiedsstellen).

Laufende Projekte

Neben diesen bereits abgeschlossenen Studien gibt es noch verschiedene laufende Forschungsarbeiten, zu denen bisher auszugsweise Einblicke veröffentlicht wurden.

⁵ § 211 Absatz 3 SGG galt vom 20.05.2020 bis 31.12.2020.

Solveig Sternjakob (2021) forscht im Rahmen ihrer Promotion zum Zweck überindividueller Klagerechte. Dabei prüft sie die Möglichkeiten einer Übertragung von überindividuellen Klagen in das Sozialrecht. Sie kommt zu dem Schluss, dass bestehende Klageformen nicht alle Ziele sozialrechtlichen Rechtsschutzes abdecken. Überindividuelle Klagerechte könnten hier eine wertvolle Ergänzung sein. Diese erfordere jedoch eine sorgfältige Konzeptionierung und Evaluation von Nutzung und Wirken einer solchen Klage.

Mit der Gestaltung von Urteilen befassen sich zwei weitere Forschungsarbeiten. Katie Baldschun (2021) nimmt die Rolle von Kollektiven in der gerichtlichen Argumentation in den Blick, am Beispiel der *Steuerzahler – unsichtbare Beteiligte im Sozialgerichtsstreit mit eigenen Interessen?* Die korpuslinguistische Untersuchung von Gerichtsurteilen zeigt, dass kollektive Figuren in Urteilsbegründungen häufig zur Gewichtung von Argumenten herangezogen werden. Baldschun verdeutlicht, dass diese Figuren zugleich Diskurse abbilden und eine bestimmte (sozialpolitische) Sichtweise repräsentieren.

Simon Roesen (2021) widmet sich in seinem Dissertationsprojekt generellen Tatsachen in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Off-Label-Use von Arzneimitteln. Dies umfasst insbesondere die Abgrenzung von Rechtsfragen, Einzel- und generellen Tatsachenfragen. Roesen verdeutlicht, dass unbestimmte Rechtsbegriffe die Abgrenzung zwischen Rechts- und Tatsachenfragen erschweren. Zugleich habe die Art der Vorarbeit der Instanzgerichte einen Einfluss auf die Möglichkeiten und Grenzen der Rechtsauslegung des BSG.

Die genannten Veröffentlichungen entstammen dem von Katie Baldschun et al. herausgegebenen Sammelband *Sozialgerichtsbarkeit im Blick – Interdisziplinäre Forschung in Bewegung. Fachkonferenz der Nachwuchsgruppe ‚Die Sozialgerichtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland‘ am 21./22. September 2020*. Ziel der vom Fördernetzwerk Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung (FIS) geförderten Nachwuchsgruppe war es, die bestehenden Forschungslücken in der Sozialgerichtsforschung zu adressieren und diese auch im Kontext sozialpolitischer Rahmenbedingungen zu verorten. Die in dem Band vorgestellten Qualifizierungsarbeiten werden von weiteren thematisch angrenzenden Beiträgen flankiert und beleuchten die Themenfelder Zugang zu Recht und Gericht, öffentliche Diskurse und nicht juristisches Wissen in der Rechtsprechung sowie Anforderungen an sozialstaatliche Konfliktlösungsverfahren. Der Band verdeutlicht dabei insbesondere die enge Verknüpfung des sozialpolitischen Kontextes mit der Sozialgerichtsbarkeit, ihre Bedeutung als Austragungsort gesellschaftlicher Konflikte und als sozialrechtlicher sowie -politischer Gestaltungsfaktor. Zugleich wird deutlich, dass die bisherige Forschung nur vereinzelte Schlaglichter auf das Forschungsfeld werfen konnte und es hier noch weiterer Forschung bedarf, insbesondere mit Blick auf die Rechtsuchenden (s. a. Höland 2021, S. 330–331.).

Ein weiteres aktuelles Forschungsprojekt befasst sich mit der *Sozialen Herkunft und Entscheidungsfindung* in der Sozialgerichtsbarkeit. Das von Sarah Schulz geleitete Habilitationsprojekt geht in einer Kombination aus rechtsdogmatischen und empirischen Methoden der Frage nach, inwiefern biografische Faktoren wie die soziale Herkunft die richterliche Praxis beeinflussen können. Ein zentraler Kern der Studie ist eine umfassende richtersozilogische Befragung von Richter*innen aller drei sozialgerichtlichen Instanzen (s. a. Schulz 2023).⁶ Ergebnisse liegen zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Studie noch nicht vor. Die vielfältigen Forschungsansätze, die sich mit spezifischen Aspekten des sozialgerichtlichen Verfahrens auseinandersetzen, weisen auf die wachsende Bedeutung dieses Forschungsfeldes hin. Zugleich wird deutlich, dass dies nur ein Anfang ist und noch viel Potenzial für weitere, insbesondere empirische Studien besteht. Zugleich wird die Vielfalt einschlägiger

⁶ Eine Übersicht des Projekts findet sich hier: <https://www.uni-kassel.de/fb01/institute/institut-fuer-sozialwesen/fachgebiete/sozial-und-gesundheitsrecht-recht-der-rehabilitation-und-behinderung/forschung#c1012418>. Zugriffen: 20. Juni 2025.

Wissenschaftsdisziplinen deutlich. Eine umfassende Auseinandersetzung mit dem Gegenstand Sozialgerichtsbarkeit erfordert daher eine inter- und transdisziplinäre Herangehensweise, um die Befunde angemessen verstehen und einordnen zu können. Dies betrifft insbesondere eine Verbindung rechtswissenschaftlicher, soziologischer und politikwissenschaftlicher Perspektiven sowie die Einbeziehung von Praktiker*innen, vor allem aus der Richterschaft.

2.2. VORVERFAHREN UND ALTERNATIVE STREITBEILEGUNG

Neben dem gerichtlichen Verfahren selbst gibt es noch weitere Verfahrenselemente, die unmittelbar mit der Sozialgerichtsbarkeit verknüpft sind. Dazu zählt vor allem das Vorverfahren, das regelmäßig den gerichtlichen Prozess einleitet.⁷ Zudem wurde mittlerweile die Möglichkeit einer Mediation (sog. Güterichterverfahren) in das sozialgerichtliche Verfahren integriert. Schiedsstellen wiederum dienen insbesondere im Leistungserbringungsrecht einer schnelleren Konfliktlösung und der Vermeidung von Gerichtsverfahren.

WIDERSPRUCHSVERFAHREN

Das vorgelagerte verwaltungsinterne Widerspruchsverfahren wurde bereits in unterschiedlichen Studien adressiert, mit jeweils unterschiedlichen Schwerpunkten.

Alexandra Richter (2018) untersuchte die ehrenamtliche Beteiligung im Widerspruchsverfahren der Grundsicherung für Arbeitssuchende. In dieser Abschlussarbeit wurden Widerspruchsausschüsse in Jobcentern in den Blick genommen und mittels qualitativer Interviews die Rolle der Ehrenamtlichen analysiert. Die Autorin kommt zu dem Schluss, dass die beratende Funktion der Ehrenamtlichen einen Einfluss auf den Entscheidungsprozess haben kann und deren Beteiligung den lösungsorientierten Dialog sowie die Akzeptanz der Entscheidung steigert. Zudem förderten Widerspruchsausschüsse die Rechtsschutz- und Selbstprüfungsfunktion der Verwaltung. Das Feld benötige jedoch weitere Forschung, insbesondere aus Sicht der Widerspruchsführenden.

Mit deren Blickwinkel beschäftigt sich die Dissertation von Nina Schubert (2021), *Zwischen Akzeptanz und Resignation. Die Funktionen des sozialrechtlichen Vorverfahrens aus Sicht der Widerspruchsführenden am Beispiel der Deutschen Rentenversicherung Bund*. In dieser rechtsdogmatisch und empirisch angelegten Studie werden erstmals systematisch Widerspruchsführende befragt. Die Studie verdeutlicht, dass Widerspruchsverfahren akzeptanzfördernd gestaltet sein können, insbesondere durch Vertrauen und Beteiligung. Eine höhere Akzeptanz trage wiederum zur Entlastung von Gerichten und Behörden bei. Dabei könnten auch negative Entscheidungen als gerecht oder richtig empfunden werden. Die Rechtsschutzfunktion von Widerspruchsverfahren werde insbesondere durch deren Niedrigschwelligkeit erfüllt, Klagen hingegen seien mit größeren Hemmnissen verbunden.

Mit den Widerspruchsverfahren selbst haben sich Minou Banafsche und Tanja Klenk (2020) befasst. Sie untersuchten die Verwaltungspraxis in der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Rahmen einer rechtstatsächlichen Analyse am Beispiel der kommunalen Jobcenter in Hessen. Auf Grundlage einer Fokusgruppe sowie einer quantitativen Befragung der hessischen Jobcenter wurden Gestaltung und Wirken von Widerspruchsverfahren beleuchtet. Die Autorinnen kommen zu dem Schluss, dass die Widerspruchsfunktionen zwar grundsätzlich ihre Wirkung entfalten würden, das Potenzial des Verfahrens jedoch nicht ausgeschöpft werde. Eine verstärkte Qualifizierung von Personal sowie Qualitätskontrollen könnten zudem Fehler vermeiden und das Vertrauen in die Verwaltung und ihre Entscheidungen erhöhen.

⁷ § 78 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 83 SGG; einzelne Ausnahmen sind in § 78 Absatz 1 Satz 2 SGG geregelt.

In einer umfassenden Bestandsaufnahme und Wirkungsanalyse hat ein Projekt unter der Leitung von Felix Welti und Armin Höland (2019) die Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung untersucht. Im Rahmen des Forschungsprojektes wurden die Widerspruchsausschüsse der deutschen Sozialversicherungsträger unter anderem durch eine Befragung der Mitglieder, eine Analyse der Satzungen der Sozialversicherungsträger sowie eine Rechts- und Rechtsprechungsanalyse beforscht. Die Ergebnisse der Studie bieten differenzierte Einblicke in die Vorbereitung und Durchführung der nicht öffentlichen Sitzungen der Widerspruchsausschüsse, in den Prozess der Entscheidungsfindung sowie die Wechselwirkung zwischen dem verwaltungsinternen Widerspruchsverfahren und der Entscheidung der Ausschüsse. Darüber hinaus wurde die Wahrnehmung des Verfahrens durch die ehrenamtlich Tätigen, die Arbeitgeber- sowie die Versichertenvertretung evaluiert und daraus Bewertungen und Vorschläge entwickelt. Die unterschiedlichen Sozialversicherungszweige weisen dabei sowohl Unterschiede als auch Gemeinsamkeiten auf. Die Publikation der Projektergebnisse umfasst zudem weitere Beiträge aus der Wissenschaft, die thematisch angrenzende Aspekte beleuchten, darunter z. B. auch einen Beitrag zu Konflikten vor den Sozialgerichten aus politikwissenschaftlicher Perspektive von Britta Rehder (2019). Auf Grundlage konflikttheoretischer Ansätze untersucht sie die Rolle sozialrechtlicher Konflikte im Sozialstaat. Dabei kommt sie zu dem Ergebnis, dass der Sozialstaat und dessen Rechtssystem gesellschaftliche Machtgefälle verfestigen. Sozialgerichte seien damit Austragungsorte für Kämpfe um Anerkennung und Macht. Auch über das Widerspruchsverfahren hinaus bieten derartige theoretisch-konzeptionelle Arbeiten, wie bereits oben im Rahmen der Festschriften aufgeführt, wertvolle Grundlagen für das Verstehen von Funktion und Wirken der Sozialgerichtsbarkeit.

Das Widerspruchsverfahren erhält im sozialgerichtlichen Verfahren eine zentrale Bedeutung, da dessen Durchlaufen in den meisten Fällen die Voraussetzung für den Zugang zum Gericht darstellt. Die Ausgestaltung dieses Verfahrens, die Qualität der Ergebnisse und die sich aus einer negativen Bescheidung ergebenden Auswirkungen auf die Widerspruchsführenden sind entscheidende Faktoren für die Wirksamkeit und Zugänglichkeit des sozialrechtlichen Rechtsschutzsystems. Die bisher verfügbaren Studien bestärken dies. Aufbauend auf bestehenden Erkenntnissen, sollte künftige Forschung hier anknüpfen, um die Qualität und Wirkung von Widerspruchsverfahren weiter systematisch zu erfassen und dort, wo es notwendig ist, nachzubessern.

MEDIATION UND SCHIEDSSTELLEN

Im Sozialrecht gibt es neben dem sozialgerichtlichen Verfahren auch alternative Streitbeilegungsmechanismen. Einer davon ist die Mediation. Diese wird von sog. Güterichter*innen innerhalb des sozialgerichtlichen Verfahrens durchgeführt. Die Pläne und eine Pilotierung zur Einführung dieses Güterichtermodells wurden durch ein Forschungsprojekt begleitet. Die Ergebnisse hat Nikola Friedrich (2011) im Rahmen ihrer Dissertation publiziert. Kern der Arbeit ist die Prüfung des Potenzials sozialgerichtlicher Mediation sowie die Entwicklung von Kriterien, wann ein Fall für die Mediation geeignet ist (sog. Verweisungskriterien). Die Autorin kommt zu dem Ergebnis, dass die Übertragung zivilrechtlicher Mediation in die Sozialgerichtsbarkeit grundsätzlich geeignet, hierfür jedoch eine eigene Rechtsgrundlage empfehlenswert sei. Mediation wirke einem Einflussverlust der Parteien im Verfahren entgegen, könne zur ‚Entrechtlichung‘ des Konflikts beitragen, Interessen Raum geben und die Verfahrensgerechtigkeit fördern.

Tatsächlich erfolgte dann 2012 eine Änderung des SGG,⁸ sodass nun das Güterichtermodell fester Bestandteil des sozialgerichtlichen Verfahrens ist (§ 202 Satz 1 SGG). Die Leistungsfähigkeit dieses Modells als konsensuale Streitbehandlung wurde daraufhin aus der

⁸ Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vom 21. Juli 2012. BGBl. I Nr. 35, S. 1577.

Richterschaft heraus von Frank Schreiber (2013) geprüft und mit Blick auf Gelingenskriterien umfangreich und praxisnah aufbereitet. Eine weitere rechtsdogmatische Dissertation von Andreas Zeitlmann (2017) befasst sich ebenfalls mit der alternativen Konfliktlösung durch den Güterichter in der Sozialgerichtsbarkeit. Hier werden der (gerichts-)verfassungsrechtliche Rahmen sowie prozessuale Probleme und Lösungen untersucht. Eine Erkenntnis ist dabei, dass das Güterichtermodell aufgrund seiner besonderen gerichtsinternen Ausgestaltung von klassischer Mediation abweicht und einen rechtsprechenden Charakter behält.

Ein weiteres Instrument außergerichtlicher Konfliktlösung sind die Schiedsstellen. Mit der Akzeptanz und Legitimität von sozialrechtlichen Schiedsstellen befasst sich das Dissertationsprojekt von Michael Beyerlein (2021). Im Rahmen von qualitativen Interviews werden Legitimations- und Akzeptanzfaktoren im Schiedsverfahren ermittelt. Zentrale Erkenntnisse sind dabei, dass die Akzeptanz von Ergebnissen durch eine legitime Gestaltung der Schiedsstelle gefördert wird. Zudem seien entscheidende Einflussfaktoren auf die Legitimität Rolle und Wirken des neutralen Vorsitzes, eine deliberative Entscheidungsfindung sowie ein langfristiger Interessenausgleich.

Die an das sozialgerichtliche Verfahren angrenzenden Schlichtungsverfahren bieten eine wertvolle Ergänzung zur gerichtlichen Klärung. Sie können eine schnellere Streitbeilegung hervorbringen und sich positiv auf eine längerfristige Beziehung zwischen den Parteien auswirken. Hier bietet sich viel Potenzial für eine weitere Analyse von Wirkungen und Wechselwirkungen alternativer Streitbeilegung und davon, wie diese nutzbar gemacht werden können für das sozialgerichtliche Verfahren selbst sowie den sozialrechtlichen Rechtsschutz insgesamt.

3 Angrenzende Rechtsgebiete und Forschungsfelder

Während der erste Teil dieser Expertise einen systematischen Überblick über Forschungsarbeiten mit unmittelbarem Bezug zur Sozialgerichtsbarkeit bietet, widmet sich der vorliegende Teil der Erweiterung des Blickfeldes auf angrenzende Rechtsgebiete und Forschungsfelder. Ziel ist es, mit diesen erweiterten Perspektiven Vorschläge zu formulieren, wie die im ersten Teil der Studie aufgezeigten Lücken praxisnah gefüllt werden können, thematische Anknüpfungspunkte sichtbar zu machen und interdisziplinäre Synergien aufzuzeigen, die zur Weiterentwicklung der Sozialgerichtsforschung beitragen können.

Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, wie Erkenntnisse aus der Sozialpolitik, der Verwaltungswissenschaft, der Rechtssoziologie, aus der Forschung zu anderen Rechtszweigen und der international vergleichenden Forschung genutzt werden können, um das Verständnis von Funktion und Reichweite der Sozialgerichtsbarkeit zu vertiefen.

3.1. SOZIALRECHTLICHER KONTEXT

Die Untersuchung der Rolle der Sozialgerichte bietet zahlreiche Anknüpfungspunkte zu benachbarten Rechts- und Forschungsgebieten wie dem Sozialstaat, der Sozialpolitik, dem Sozialrecht und der Rechtsmobilisierung. Diese Nachbardisziplinen beleuchten jeweils unterschiedliche Facetten des sozialen Sicherungssystems und verdeutlichen, mit welchen rechtlichen und politischen Instrumenten sozialstaatliche Ziele umgesetzt werden. Während Sozialpolitik und Sozialrecht strukturelle Rahmenbedingungen und normative Vorgaben schaffen, die den Zugang zu sozialen Leistungen regeln und sich nur am Rande, aber dennoch gelegentlich mit den Sozialgerichten befassen, stellt die Rechtsmobilisierung eine zentrale Dimension der praktischen Durchsetzung sozialrechtlicher Ansprüche dar und gewinnt als Untersuchungsgegenstand in der sozialpolitischen Forschung zunehmend an Bedeutung.

LEISTUNGSGEWÄHRUNG

Durch die Entscheidungen der Sozialgerichte wird nicht nur die Anwendung und Durchsetzung sozialrechtlicher Ansprüche geprägt, sondern auch zur Weiterentwicklung sozialpolitischer Zielsetzungen beigetragen, obwohl diese Einbindung in die Sozialpolitik selbst oft indirekt und wenig systematisch erfolgt. Sozialgerichte werden in Forschungsarbeiten nach Themenschwerpunkten einbezogen, um ihre Auslegung des Sozialrechts zu erfassen.

Ein Beispiel hierfür liefert die Studie von Christian von Malottki et al. (2017), welche sich mit der Ermittlung existenzsichernder Bedarfe im Bereich der Kosten für Unterkunft und Heizung (KdUH) in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und der Sozialhilfe (SGB XII) befasst, mit dem Ziel, Methoden für eine realitätsgerechte Bedarfsermittlung zu entwickeln und die praktische Umsetzung auf kommunaler Ebene zu analysieren. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf den Herausforderungen der Angemessenheit und der Frage,

wie die Sozialgerichtsbarkeit Entscheidungen über die lokalen Angemessenheitsgrenzen bewertet und beeinflusst. Die Verfahren zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen der KdUH und die Verfahren zur Berechnung der Mietobergrenzen unterscheiden sich regional zum Teil erheblich, was laut den Autor*innen zu Rechtsunsicherheit und damit zu einer hohen Zahl von Widersprüchen und Klagen führen kann. Die Autor*innen empfehlen daher dem Gesetzgeber, klare und methodisch fundierte Vorgaben zu schaffen – etwa durch eine verbindlichere Definition der Vergleichsräume oder eine stärkere Berücksichtigung von Angebotsmieten. Ziel ist es, eine verlässlichere und standardisierte Bemessungsgrundlage zu schaffen, die Gerichtsverfahren entlastet und mehr Rechtssicherheit bietet (Malottki et al. 2017, S. 254–279).

Eine weitere Studie von Monika Sander et al. (2017) untersucht die Bewilligungs- und Ablehnungsprozesse bei Leistungsanträgen gesetzlich Versicherter durch Krankenkassen in Deutschland. Zwar stehen die Sozialgerichte und deren Rechtsprechung nicht im Zentrum der Untersuchung, doch zeigen die Autor*innen, dass Leistungsanträge für z. B. Fahrkosten, häusliche Krankenpflege, Haushaltshilfe oder Hilfsmittel zum Teil systematisch abgelehnt werden – ein Vorgehen, das häufig Widerspruchsverfahren und nicht selten sozialgerichtliche Klagen nach sich zieht. Besonders alarmierend ist dabei, dass von diesen Ablehnungen häufig Menschen mit Behinderungen, chronisch Kranke oder pflegebedürftige Personen betroffen sind – also Bevölkerungsgruppen, die in besonderem Maße auf soziale Leistungen angewiesen sind (Sander et al. 2017, S. 146).

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass Sozialgerichte nicht nur Instrumente zur individuellen Rechtsdurchsetzung sind, sondern auch eine wichtige sozialpolitische Funktion erfüllen. Sozialgerichte fungieren als Korrektiv verwaltungspraktischer Entscheidungen und leisten einen zentralen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Sozialstaats – insbesondere im Hinblick auf die Absicherung sozialer Risiken und die Förderung gesellschaftlicher Teilhabe. In ihrer Rechtsprechung spiegeln sich Aushandlungsprozesse um die konkrete Ausgestaltung sozialstaatlicher Leistungen wider, wodurch sie de facto an der Weiterentwicklung sozialpolitischer Zielsetzungen mitwirken.

Es eröffnen sich somit auch wichtige Handlungsfelder für die sozialwissenschaftliche und rechtssoziologische Forschung: Zukünftige Studien sollten verstärkt untersuchen, wie sozialgerichtliche Entscheidungen systematisch zur Weiterentwicklung sozialpolitischer Steuerung beitragen können – etwa durch die Analyse ihrer Wirkung auf die Gestaltung von Leistungsstandards, die Gleichheit im Zugang zu sozialen Rechten und die Verbindlichkeit sozialstaatlicher Garantien auf kommunaler und bundesweiter Ebene.

RECHTSMOBILISIERUNG

Die Mobilisierung von Recht bildet eine zentrale Schnittstelle zwischen individuellen sozialen Problemlagen, staatlichen Leistungssystemen und der gerichtlichen Durchsetzung sozialer Ansprüche. Im Kontext des Sozialrechts beginnt dieser Prozess häufig mit dem Erkennen eines Rechtsanspruchs und der Antragstellung auf Leistungen – er kann jedoch ebenso durch Nichtinanspruchnahme, Ablehnung von Leistungen oder Widerspruch geprägt sein. Rechtsmobilisierung verweist damit nicht nur auf das aktive Einfordern von Rechten, sondern auch auf die strukturellen, sozialen und psychologischen Bedingungen, unter denen Menschen überhaupt bereit oder in der Lage sind, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Wenn Recht nicht mobilisiert wird

Das Einfordern eines Rechts oder Anspruchs ist häufig der erste Schritt im Prozess der Rechtsmobilisierung im Sozialrecht. Die Antragstellung auf Sozialleistungen bei Behörden – etwa auf Arbeitslosengeld, Sozialhilfe oder Rentenleistungen – stellt eine zentrale Aus-

drucksform dieses Anspruchs dar. In der sozialpolitischen Forschung wird zunehmend untersucht, warum bestimmte Leistungen nicht in Anspruch genommen werden. Zwar liegt der Fokus dieser Studien in der Regel nicht auf der Rolle der Sozialgerichte, da eine Nichtmobilisierung sozialer Rechte definitionsgemäß nicht in sozialgerichtliche Verfahren münden kann. Dennoch machen die Befunde deutlich, dass strukturelle und normative Hürden bestehen, die prinzipiell auch Gegenstand sozialgerichtlicher Auseinandersetzungen sein könnten – etwa im Hinblick auf den Zugang zu Leistungen oder auf implizite Anforderungen im Antragsverfahren.

Die Nichtinanspruchnahme von Sozialhilfe wurde zum Teil mit einer ökonomischen Perspektive untersucht. Joachim Wilde und Alexander Kubis (2005) nutzen ein ökonometrisches Modell, um Faktoren zu identifizieren, die die hohe Quote der Nichtinanspruchnahme beeinflussen, die entgegen intuitiven Erwartungen oft mehr als die Hälfte der berechtigten Haushalte betrifft. Die Coronapandemie bildete einen bedeutenden Hintergrund, um die Nichtinanspruchnahme pandemiebedingter Leistungen näher zu beleuchten. Carmela Aprea et al. (2021) untersuchten die finanziellen Auswirkungen der Coronakrise auf deutsche Haushalte und analysierten die Nutzung und den ungedeckten Bedarf sozialpolitischer Unterstützungsmaßnahmen. Im Fokus steht, welche Bevölkerungsgruppen besonders betroffen sind und in welchem Maße staatliche Unterstützung genutzt wurde oder ungenutzt blieb. Die Untersuchung basiert auf einer repräsentativen Befragung der deutschsprachigen Erwerbsbevölkerung ab 30 Jahren, die zwischen Dezember 2020 und Januar 2021 durchgeführt wurde.

Das FIS förderte u. a. eine weitere Studie von Felix Wilke und Mareike Sielaff (2023) zur Nichtinanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen und insbesondere zur Frage, welche individuellen und strukturellen Faktoren das Phänomen beeinflussen. Hierfür wurden Idealtypen der Verzichtenden identifiziert, indem quantitative Daten aus Fragebögen erhoben sowie qualitative Interviews geführt wurden.

Eine aktuelle DIFIS-Studie von Constanze Janda und Wiebke Siedorf (2025) untersucht zudem anhand von Experteninterviews die Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen aus Sicht der Verwaltung. Dabei werden die bürokratischen und behördeninternen Hürden deutlich, die eine schnelle und bürgernahe Verwaltung von Anträgen erschweren.

Die Untersuchungen zeigen, dass insbesondere Stigmatisierung sowie internalisierte Erwartungen an Eigenverantwortung eine wesentliche Rolle bei der Entscheidung spielen, ob Leistungen in Anspruch genommen werden. Die Betroffenen nehmen häufig gesellschaftliche Vorbehalte wahr, die die Inanspruchnahme hemmen, und entwickeln Strategien, um ohne staatliche Unterstützung auszukommen. Auch wenn in solchen Fällen keine formale Rechtsmobilisierung erfolgt, verweisen die Befunde auf strukturelle Ausschlussmechanismen, die nicht nur für die Verwaltungspraxis, sondern auch für die sozialgerichtliche Ebene von Bedeutung sein können. Gerade weil bereits die Inanspruchnahme von Sozialleistungen mit hohen Hürden verbunden ist, kommt der Ausgestaltung des Zugangs zu den Sozialgerichten eine besondere Bedeutung zu. Ein niedrigschwelliger, gut erreichbarer und verständlich kommunizierter Zugang zur sozialgerichtlichen Klärung kann dazu beitragen, verdeckte Bedarfe sichtbarer zu machen und soziale Rechte auch für benachteiligte Gruppen tatsächlich wirksam werden zu lassen. Vor diesem Hintergrund besteht ein deutlicher Forschungs- und Handlungsbedarf darin, zu untersuchen, wie der Zugang zur sozialgerichtlichen Klärung insbesondere für sozial benachteiligte oder von Stigmatisierung betroffene Gruppen verbessert werden kann – etwa durch niederschwellige Informationsangebote, begleitende Beratung oder institutionelle Reformen, die eine inklusivere Rechtsmobilisierung ermöglichen.

Wie Recht mobilisiert wird und warum

In diesem Zusammenhang gewinnt die Rechtsberatung an Bedeutung: Sie dient nicht nur dem Abbau von Informationsdefiziten, sondern kann auch dazu beitragen, das mit Sozialleistungen verbundene Stigma zu mildern und den Zugang zu Leistungen zu erleichtern. Darüber

hinaus stellt sich die Frage, ob Rechtsmobilisierung unter bestimmten Bedingungen auch als eine Form politischen Protests verstanden werden kann – insofern sie Anspruchsberechtigten ermöglicht, institutionelle Barrieren sichtbar zu machen und soziale Ungleichheiten zu hinterfragen.

Mittels qualitativer Forschungsansätze werden in verschiedenen Studien konkrete Beratungssituationen analysiert. Im Fokus steht dabei, inwiefern sozialrechtsbezogene Beratung als Zugangsmittel zum sozialen Sicherungssystem fungieren kann – und wie sie dazu beiträgt, Zugangsbarrieren für Hilfesuchende zu reduzieren. Katharina Weyrich (2024) untersucht in ihrer Dissertation insbesondere die Herausforderungen und Anforderungen an Beratung für Menschen in sozialen Notlagen. Zuvor hatte Kirsten Aner (2010) die soziale Beratung im Alter in den Blick genommen und herausgearbeitet, wie Fachkräfte die Beratung älterer Menschen gestalten und inwieweit Alter und Altersbilder die Interaktion und den Beratungsverlauf beeinflussen.

Beide Studien beziehen die Sozialgerichtsbarkeit nicht direkt ein. Dennoch zeigt Weyrichs Untersuchung, dass rechtliche Beratung häufig den ersten Schritt zur Inanspruchnahme von Sozialleistungen und zum Widerspruchsverfahren darstellt – womit sie potenziell in sozialgerichtliche Verfahren münden kann. Rechtsberatung fungiert hier als Schnittstelle zwischen Bedürftigkeit, Leistungsanspruch und juristischer Klärung.

Einen expliziteren Bezug zwischen Rechtsmobilisierung und der Sozialgerichtsbarkeit stellt Ulrike A. C. Müller (2019) in ihrer Dissertation her. Sie fragt, ob Sozialgerichte zu einem zentralen Forum für die Auseinandersetzung um SGB-II-Leistungen (Hartz IV) geworden sind und ob die hohe Zahl an Klagen als Fortsetzung des politischen Protests gegen die Hartzreformen interpretiert werden kann. Die Sozialgerichtsbarkeit erscheint so nicht nur als Instanz der Rechtsdurchsetzung, sondern auch als möglicher Austragungsort politisch-sozialer Konflikte. Auf Grundlage qualitativer Interviews mit SGB-II-Kläger*innen, ihren Vertreter*innen sowie Erwerbsloseninitiativen und gewerkschaftlichen Rechtsschutzstellen kommt Ulrike Müller jedoch zu dem Schluss, dass Rechtsmobilisierung im Kontext des SGB II in der Regel nicht als bewusster politischer Protest wahrgenommen wird. Vielmehr stellen Klagen vor den Sozialgerichten überwiegend individuelle Bewältigungsstrategien dar, die aus konkreten Lebenslagen und Bedarfen hervorgehen (Müller 2021, S. 452–455).

Diese Befunde zeigen, dass zwischen individueller Rechtsberatung, sozialrechtlicher Anspruchsdurchsetzung und sozialgerichtlicher Klärung vielfältige Übergänge bestehen, die bisher nur punktuell untersucht wurden. Für die Sozialgerichtsforschung ergibt sich daraus ein wichtiges Untersuchungsfeld: Es gilt zu analysieren, wie Beratungsprozesse zur Mobilisierung sozialer Rechte beitragen – und unter welchen Bedingungen daraus sozialgerichtliche Verfahren entstehen oder eben nicht. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit diesen Schnittstellen kann helfen, die Rolle der Sozialgerichte im Zusammenspiel von sozialen Lebenslagen, Verwaltungspraxis und rechtlicher Unterstützung umfassender zu verstehen.

3.2. ERWEITERTER FORSCHUNGSHORIZONT

Forschung in anderen Rechtsgebieten und Gerichtsbarkeiten zeigt deutlich auf, welche Themen und Ansätze in der Sozialgerichtsforschung bislang ungenügend berücksichtigt bleiben. Durch die Analyse verwandter Bereiche, wie der Zivil-, Verwaltungs- und Arbeitsgerichtsbarkeit, und durch internationale Perspektiven wird das Potenzial sichtbar, das in der Sozialgerichtsforschung noch ungenutzt ist. Solche vergleichenden Ansätze könnten nicht nur bestehende Forschungslücken aufdecken, sondern auch neue Erkenntnispfade eröffnen, die für ein umfassenderes Verständnis der Sozialgerichte und ihrer gesellschaftlichen Rolle von Bedeutung sind.

AUSWAHL AUS DER JUSTIZFORSCHUNG

Die nachfolgenden Beispiele aus unterschiedlichen Bereichen der Justizforschung veranschaulichen, wie Perspektiven aus anderen gerichtlichen Kontexten gewinnbringend für die Sozialgerichtsforschung genutzt werden können, sei es hinsichtlich des Klageverhaltens, richterlicher Rollenbilder, der normativen Wirkung gerichtlicher Entscheidungen oder der Rolle von Wissen im Recht.

Klageverhalten

Ein erster Blick auf andere Gerichtszweige zeigt, wie sich veränderte gesellschaftliche, institutionelle und verfahrensbezogene Bedingungen auf das Klageverhalten auswirken können. Klageverhalten wird in der Forschung nicht allein juristisch, sondern verstärkt auch als sozialwissenschaftlich relevantes Phänomen untersucht. Der Rückgang der Klageeingangszahlen bei den deutschen Zivilgerichten seit den 1990er-Jahren ist Gegenstand intensiver rechts- und justizsoziologischer Debatten. Eine wichtige Grundlage bietet der Sammelband von Armin Höland und Caroline Meller-Hannich (2016), der unter dem Titel *Nichts zu klagen?* unterschiedliche Perspektiven auf Ursachen und Folgen dieser Entwicklung vereint. Daran anknüpfend vertieft eine Studie derselben Autor*innen gemeinsam mit weiteren Beteiligten (Meller-Hannich et al. 2023) die Analyse des Rückgangs der Klageeingangszahlen bei den deutschen Zivilgerichten. Untersucht wird, inwiefern Faktoren wie alternative Streitbeilegungsverfahren, eine veränderte Konfliktkultur und strukturelle Anpassungen im Justizwesen zu diesem Rückgang beigetragen haben mit dem Ziel, die Folgen für den Rechtsstaat zu bewerten und Reformvorschläge zu entwickeln. Die Ergebnisse zeigen, dass der Rückgang der Zivilverfahren maßgeblich auf Faktoren wie Verfahrenskosten, Verfahrensdauer und die Zunahme außergerichtlicher Streitlösungen zurückzuführen ist.

Eine weitere Untersuchung im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit beleuchtet zentrale Fragen des Rechtszugangs. Im Mittelpunkt des Forschungsprojekts *Zugang zum Recht in Berlin* von Michael Wrase et al. (2022) steht die Frage, wie der Zugang zum Recht in der Hauptstadt für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen (insbesondere sozioökonomisch benachteiligte und migrantische Personen) gewährleistet ist und welche rechtlichen, institutionellen und sozialen Barrieren dabei eine Rolle spielen. Der Zwischenbericht basiert auf problemzentrierten Interviews mit Berliner Richter*innen, Rechtspfleger*innen, Anwalt*innen, Vertreter*innen von Verbraucherorganisationen, Antidiskriminierungsstellen und weiteren relevanten Akteur*innen sowie auf der Analyse von Justizstatistiken. Die Ergebnisse machen deutlich, dass sozioökonomisch benachteiligte und migrantische Personen häufig mit größeren Hürden beim Zugang zum Recht konfrontiert sind und dass bestehende Unterstützungsangebote (wie etwa die Beratungs- und Prozesskostenhilfe) diese Hürden nur begrenzt kompensieren können (Wrase et al. 2020, S. 70–71).

Für die Sozialgerichtsforschung eröffnen beide Studien wichtige Anschlussmöglichkeiten. Zum einen verdeutlichen die Untersuchungen, wie relevant es ist, Verfahrenshürden, Kosten und außergerichtliche Konfliktlösungen systematisch zu erfassen und deren Effekte auf die tatsächliche Nutzung gerichtlicher Verfahren zu analysieren. Zum anderen zeigt die Berliner Studie, dass soziale Ungleichheiten und gruppenspezifische Zugangshürden nicht nur für die ordentliche Gerichtsbarkeit, sondern ebenso für die Sozialgerichtsbarkeit von Bedeutung sein können – auch wenn letztere formal einen niedrigschwelligen Zugang bieten soll. In der Praxis könnte dieser Zugang jedoch durch administrative Komplexität, unzureichende Informationen oder soziale Distanz zum Gericht relativiert werden. Dies ist umso bedeutender in der Sozialgerichtsbarkeit, da hier aufgrund der Zuständigkeit für sozialstaatliche Leistungssysteme gerade vulnerable Personengruppen zu den Klägern gehören.

Es besteht daher ein erheblicher forschungs- und praxisbezogener Handlungsbedarf. Künftige Studien sollten untersuchen, wie sozial benachteiligte Gruppen den Zugang zu sozialgerichtlicher Klärung tatsächlich erleben, inwieweit bestehende Verfahrensgarantien greifen und ob Unterstützungsangebote wie Sozialberatung, Verfahrensbegleitung oder gerichtsexterne Mediation zur inklusiveren Gestaltung der Rechtsdurchsetzung beitragen können.

Richterliche Entscheidungsfindung

Eine weitere wichtige Frage ist, wie richterliche Entscheidungen zustande kommen – und welche Selbstbilder, biografischen Prägungen oder institutionellen Rahmenbedingungen dabei eine Rolle spielen. Richterbilder in der Sozialgerichtsbarkeit sind bislang nur in begrenztem Umfang erforscht worden und bieten daher ein erhebliches Potenzial für weiterführende Studien. Abgesehen von der bestehenden Forschung zur NS-Vergangenheit von Richter*innen (s. o. Kapitel Historische Perspektiven), fehlt es weitgehend an systematischen Untersuchungen zur richterlichen Selbstwahrnehmung, zu Rollenbildern und professionellen Handlungsmustern in der Sozialgerichtsbarkeit. In diesem Zusammenhang ist das bereits oben erwähnte Habilitationsprojekt von Sarah Schulz an der Universität Kassel hervorzuheben. Ihr Forschungsvorhaben *Soziale Herkunft und Entscheidungsfindung in der Sozialgerichtsbarkeit* untersucht, inwiefern biografische Faktoren wie soziale Herkunft die richterliche Praxis im Sozialrecht beeinflussen können (s. o. Kapitel Spezifische Verfahrensaspekte).

Forschungsansätze aus anderen Bereichen der Justiz können hier weitere Perspektiven und Impulse liefern.

Thorsten Berndt (2010) hat in seiner Dissertation das Selbstverständnis und die Typisierung richterlicher Persönlichkeiten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit untersucht. Er analysiert, wie Richter*innen ihre Rolle im beruflichen Umfeld wahrnehmen und gestalten, und verwendet hierfür qualitative Methoden zur Rekonstruktion richterlicher Selbsttypisierungen. Die daraus entwickelte Typologie unterscheidet verschiedene Profile – etwa den „Eigenen Herrn“ oder die „Kollegialrichter“ (Berndt, 2010, S. 115–120) – entlang institutioneller, methodischer und persönlicher Dimensionen. Ein zentrales Ergebnis der Studie ist die Bedeutung der richterlichen Unabhängigkeit als identitätsstiftende Integrationsfigur. Diese Unabhängigkeit prägt nicht nur das Selbstbild, sondern auch das Handeln der Richter*innen im Spannungsfeld zwischen gesellschaftlichen Erwartungen und juristischer Normbindung.

Die Ergebnisse dieser Forschung sind auch für die Sozialgerichtsforschung von hoher Relevanz: Die differenzierte Typologie richterlicher Selbstwahrnehmungen bietet wertvolle Anknüpfungspunkte für die Analyse von Entscheidungsprozessen und für ein besseres Verständnis der sozialen Praxis innerhalb der Justiz. Insbesondere im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit, wo Entscheidungen häufig mit normativen Zielkonflikten, Ermessensspielräumen und sensiblen Lebenslagen verbunden sind kann die Erforschung richterlicher Rollenbilder dazu beitragen, die Funktionslogiken dieser Rechtsprechungsebene genauer zu beleuchten und kritisch zu reflektieren.

Gerichtsbarkeit als gesellschaftlicher Akteur

An die Frage nach richterlichem Handeln schließt die Analyse von Gerichten als aktive Mitgestalter gesellschaftlicher Prozesse an. Besonders das Bundesverfassungsgericht wurde in diesem Zusammenhang als Instanz betrachtet, die nicht nur rechtliche Ordnung wahrt, sondern auch gesellschaftliche Dynamiken aufgreift und mitgestaltet. Ein weiteres Forschungsfeld, das für die Sozialgerichtsbarkeit stärker erschlossen werden sollte, ist somit das Verständnis von Gerichten als soziale und politische Akteure – ein Zugang, der in der Verfassungsgerichts- und Rechtssoziologie bereits am Beispiel des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) etabliert wurde.

Christian Wöhrst (2016) untersucht in seiner Dissertation in diesem Zusammenhang die Rolle des BVerfG im deutschen Demokratieverständnis. Im Mittelpunkt steht die Frage, wie

das BVerfG durch seine Rechtsprechung nicht nur demokratische Grundprinzipien schützt, sondern sich zugleich auf gesellschaftliche Wandlungsprozesse einstellt. Die Analyse zeigt, dass das BVerfG nicht nur die formale Ordnung des demokratischen Verfahrens sichert, sondern aktiv interveniert, wenn die Offenheit oder Integrität des politischen Prozesses gefährdet ist. Auf diese Weise gelingt es dem Gericht, die Legitimität der Verfassung zu wahren und gleichzeitig gesellschaftliche Dynamiken in seine Urteilsfindung zu integrieren. Ein zentrales Ergebnis der Studie ist, dass das BVerfG auf diese Weise zur Stabilisierung und Flexibilisierung des demokratischen Systems beiträgt – als eine Art „demokratieregulative“ Instanz (Wöhst, 2016, u. a. S. 232–236), die das Verhältnis von Recht und Politik nicht nur spiegelt, sondern auch mitgestaltet.

Diese Perspektive bietet auch für die Sozialgerichtsforschung wichtige Anknüpfungspunkte. Sie legt nahe, dass richterliche Entscheidungsprozesse nicht nur juristisch-technisch zu verstehen sind, sondern immer auch im Kontext normativer Leitbilder und gesellschaftlicher Erwartungen stehen. Daraus ergibt sich die forschungsleitende Frage, ob und inwieweit Sozialgerichte ein vergleichbares Spannungsfeld zwischen rechtlicher Normbindung, sozialstaatlichen Prinzipien und politisch-demokratischer Steuerung aufweisen. Besonders aufschlussreich könnte dabei eine Analyse der in Urteilen eingesetzten fiktionalen Konstruktionen sein, etwa am Beispiel der Figur „des Steuerzahlers“, die von Katie Baldschun (2021) thematisiert wird (s. o. Kapitel 2.1. zu laufenden Projekten). Solche Konstruktionen können als Indikatoren für die impliziten Wertvorstellungen und gesellschaftlichen Adressierungen fungieren, die die sozialgerichtliche Argumentation strukturieren und legitimieren.

Wissen und Recht

Nicht zuletzt wirft auch die Wissensdimension juristischer Entscheidungsfindung zentrale Fragen für die Sozialgerichtsforschung auf. Denn Gerichte entscheiden nicht im luftleeren Raum. Das notwendige Wissen umfasst nicht nur gesetzliche Normen und Präzedenzfälle, sondern auch gesellschaftliche Kontexte und fachliche Expertise. In der Sozialgerichtsbarkeit ist dieser Zusammenhang besonders relevant, da hier Entscheidungen häufig auf komplexem sozialwissenschaftlichem, medizinischem oder verwaltungsbezogenem Wissen beruhen – etwa bei der Beurteilung von Erwerbsfähigkeit, Pflegebedürftigkeit oder Bedarfen in der Grundsicherung (s. o. Kapitel 2.1).

Der von Ino Augsberg und Gunnar Folke Schuppert herausgegebene Sammelband (2022) widmet sich der Beziehung zwischen Wissen und Recht in der modernen Gesellschaft und untersucht, wie Wissen als konstitutiver Bestandteil des Rechtssystems fungiert und rechtliche Prozesse mitgestaltet. Die Beiträge stammen aus unterschiedlichen Disziplinen wie der Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Rechtsgeschichte und weiteren Feldern. In einer interdisziplinären Perspektive verbinden sie theoretische Reflexionen mit Fallstudien und historischen Analysen, um ein differenziertes Verständnis von *Wissen im Recht* zu entwickeln.

Zentrales Ergebnis des Sammelbands ist die Erkenntnis, dass Wissen im Recht nicht nur als faktische Grundlage dient, sondern auch normative Kraft entfaltet. Die Methoden der Wissensgenerierung und -verarbeitung im Recht sind dabei institutionell reguliert, kontextabhängig und unterliegen einem stetigen Wandel. Wissen wird rechtlich nicht einfach übernommen, sondern durch spezifische Verfahren interpretiert, bewertet und in normatives Handeln übersetzt. Die rechtliche Anwendung von Wissen erscheint so als ein dynamisches Zusammenspiel von Faktizität und Normativität, das durch institutionelle Strukturen, professionelle Rollen und juristische Verfahren geprägt ist.

Für die Sozialgerichtsforschung bietet der Band wertvolle Impulse, insbesondere mit Blick auf die Frage, wie (gesundheits-)wissenschaftliches, soziales oder administratives Wissen in gerichtliche Entscheidungsprozesse eingebunden wird. Er eröffnet Ansatzpunkte, um systematisch zu untersuchen, wie Wissen in sozialgerichtlichen Verfahren generiert, bewertet und normativ wirksam gemacht wird. Damit trägt er zur Reflexion darüber bei, in welcher

Weise sozialstaatliche Prinzipien und Gerechtigkeitsvorstellungen über fachliches Wissen Eingang in die Rechtsprechung finden und wie diese Prozesse kritisch analysiert und gegebenenfalls reformiert werden können.

AUSWAHL AUS DER INTERNATIONALEN FORSCHUNGS- LANDSCHAFT

Die internationale Forschungslandschaft zu Gerichten, die sozialrechtliche Entscheidungen treffen, ist bislang nur in Teilen erschlossen. Sprachliche Barrieren und praktische Zugangsprobleme schränken häufig die Auswahl an nutzbaren Studien ein. Dennoch bieten die verfügbaren Arbeiten wertvolle Einblicke in die Vielfalt gerichtlicher Strukturen und Praktiken im internationalen Vergleich. Sie können wichtige Anhaltspunkte für ein vertieftes Verständnis der sozialgerichtlichen Praxis liefern.

Michael Adler (2010) hat zum System der sog. ‚administrative justice‘ im Vereinigten Königreich, das Instrumente des Verwaltungsrechtsschutzes sowie Fragen nach der Gerechtigkeit innerhalb des Verwaltungshandelns umfasst, und dessen Wandel im Zuge politischer und rechtlicher Entwicklungen einen Sammelband herausgegeben. Dabei werden sowohl strukturelle als auch funktionale Aspekte der ‚administrative justice‘ analysiert und gezeigt, wie dieser lange marginalisierte Bereich zunehmend in den Fokus rückt – insbesondere im Verhältnis zur Straf- und Ziviljustiz. Im Jahr 2022 wurde mit dem *Oxford Handbook of Administrative Justice* ein weiteres Sammelwerk mit dem Ziel herausgebracht, disziplinübergreifende Forschungslinien systematisch zusammenzuführen und eine umfassendere Integration der einzelnen Aspekte des Konzeptes in Richtung eines nachhaltigen und kritischen Beitrags zur zeitgenössischen Verwaltungsrechtswissenschaft zu leisten. Die Beiträge bieten sowohl thematische und institutionelle Überblicke als auch theoretische und methodische Ansätze, ohne sich auf eine rein funktionale Darstellung zu beschränken.

Die Beiträge beider Werke verbinden rechts- und sozialwissenschaftliche Perspektiven: Historische Entwicklungen werden mit aktuellen empirischen Befunden verknüpft, um die Transformationen der ‚administrative justice‘ umfassend nachzuzeichnen. Interdisziplinär angelegt, greifen die Autor*innen auf Ansätze aus Rechtswissenschaft, Soziologie und Politikwissenschaft zurück. Dies ermöglicht es, ‚administrative justice‘ nicht nur als juristischen Begriff zu verstehen, sondern auch ihre sozialen und institutionellen Funktionen zu analysieren. Besonders betont wird die Relevanz der englischen Verwaltungsgerichtsbarkeit als rechtssoziologisches Forschungsthema, das wichtige Erkenntnisse über das Verhältnis von Bürger*innen und Staat erlaubt (Adler 2010, S. xxv; S. 6).

Die Beiträge eröffnen damit Perspektiven für eine breiter angelegte Sozialgerichtsforschung, die über juristische Fragestellungen hinausgeht und die Wechselwirkungen zwischen Recht, Institutionen und gesellschaftlichen Strukturen stärker berücksichtigt – etwa im Hinblick auf Beschwerdeverfahren und die gerichtliche Überprüfung im Sozialrecht.

Einen wichtigen Beitrag zur konzeptionellen Fundierung vergleichender Forschung im Bereich des sozialrechtlichen Rechtsschutzes liefert das Dissertationsprojekt von Alice Dillbahner. Durch die tiefgehende Analyse von Rechtsschutzverfahren im britischen Wohlfahrtsstaat schafft sie eine tragfähige Grundlage für weiterführende international-vergleichende Studien. Im Zentrum steht eine Analyse von normativen Gestaltungsfaktoren in den Rechtsschutzverfahren, vor dem Hintergrund tiefgreifender Reformen seit der Jahrtausendwende. Alice Dillbahner greift dabei unter anderem auf normative Modelle von ‚administrative justice‘ zurück, welche unterschiedliche Gerechtigkeitsvorstellungen (etwa in Bezug auf Unabhängigkeit, Zugänglichkeit, Partizipation oder Effizienz) abbilden. Ihre Untersuchung zeigt, dass sich normative Anforderungen in der Gestaltung des britischen Rechtsschutzsystems nicht

nur überlagern oder ergänzen, sondern häufig auch in Spannung zueinander stehen (Dillbahrner 2021).

Auch Isabelle Sayn et al. (2007) widmen sich in ihrer Untersuchung dem Verhältnis zwischen Gerichtsbarkeit und sozialstaatlicher Ordnung, in diesem Fall am Beispiel Frankreichs. Im Zentrum ihrer Studie steht die Entstehung und Entwicklung der Gerichtsbarkeit im Bereich des Sozialrechts, insbesondere das Spannungsverhältnis zwischen der Zuordnung der Sozialgerichte zur ordentlichen oder zur Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Autor*innen analysieren die politischen, sozialen und rechtlichen Rahmenbedingungen, die bei der Schaffung einer eigenständigen Gerichtsbarkeit für Sozialangelegenheiten eine Rolle spielten, sowie die historische Entscheidung, das Sozialrecht institutionell in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu verankern. Die Untersuchung basiert auf einer detaillierten Auswertung historischer Quellen (darunter parlamentarische Debatten und juristische Dokumente), um die Entscheidungsprozesse und prägenden Akteure der Nachkriegszeit nachzuzeichnen. Aufgrund eingeschränkter Zugangs zu administrativen Archiven stützt sich die Studie in weiten Teilen auf veröffentlichte Fachliteratur und Sekundärquellen. Gleichwohl ermöglicht sie eine kritisch-reflektierte Auseinandersetzung mit der Wahl des institutionellen Rahmens und dem Einfluss sozialer wie politischer Kräfte auf die Ausgestaltung der Gerichtsbarkeit.

Aus dieser historischen Entwicklung heraus hat sich in Frankreich ein Sozialrecht mit Mischform-Charakter etabliert, das Elemente des öffentlichen und privaten Rechts kombiniert. Die daraus hervorgegangene hybride Gerichtsbarkeit vereint sowohl Merkmale der ordentlichen als auch der Verwaltungsgerichtsbarkeit, ist jedoch formal der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugeordnet. Diese institutionelle Zuordnung erlaubt es den Sozialversicherungsträgern, sich an zivilprozessuale Regeln anzulehnen, was ihnen in der Praxis mehr Einfluss auf die Auslegung sozialrechtlicher Normen verschafft, als dies bei einer rein öffentlich-rechtlichen oder verwaltungsgerichtlichen Lösung der Fall wäre (Sayn et al. 2007, S. 89).

Ein Vergleich mit der deutschen Sozialgerichtsbarkeit, die fest im System der spezialisierten Verwaltungsgerichtsbarkeit verankert ist, eröffnet wertvolle rechtsvergleichende Perspektiven. Er wirft grundlegende Fragen danach auf, inwiefern institutionelle Rahmenbedingungen (etwa Verfahrensordnungen oder die Rolle der Sozialleistungsträger) die Rechtsanwendung, das Prozessgeschehen und letztlich die Durchsetzung sozialrechtlicher Ansprüche beeinflussen. Diese Beobachtungen führen über nationale Einzelanalysen hinaus und verweisen auf eine wachsende Forschungsrichtung, die sozialgerichtliche Strukturen systematisch im internationalen Vergleich untersucht.

Einen explizit vergleichenden Ansatz verfolgt hingegen die empirische Studie von Armin Höland et al. (2017), die sich mit der Rolle, Ausstattung und Kompetenz ehrenamtlicher Richter*innen in arbeitsrechtlichen Streitverfahren in Deutschland, Frankreich und Großbritannien befasst. Durch die systematische Gegenüberstellung dreier nationaler Fallbeispiele gelingt es der Studie, Gemeinsamkeiten und Unterschiede sowohl in der institutionellen Verankerung als auch im Selbstverständnis der Laienrichter*innen sichtbar zu machen. Besonders relevant ist dieser Ansatz für die Sozialgerichtsforschung in Ländern wie Deutschland, wo auch in der Sozialgerichtsbarkeit ehrenamtliche Richter*innen eine zentrale Rolle spielen. Die Erkenntnisse der Studie über deren Auswahlverfahren, institutionelle Einbindung sowie ihren Beitrag zur gerichtlichen Entscheidungsfindung sind auch für sozialgerichtliche Kontexte von Bedeutung und tragen zu einem besseren Verständnis der funktionalen Bedeutung von Laienbeteiligung in unterschiedlichen Rechtsschutzsystemen bei.

Der internationale Vergleich eröffnet somit nicht nur ein tieferes Verständnis der vielfältigen institutionellen Ausgestaltungen und normativen Leitbilder sozialgerichtlicher Praxis, sondern ermöglicht auch die Identifikation struktureller Gemeinsamkeiten, divergierender Entwicklungen und innovativer Lösungsansätze. Eine systematische internationale Sozialge-

richtsforschung kann dabei helfen, blinde Flecken nationaler Debatten zu erkennen, die Wirkung institutioneller Arrangements vergleichend zu bewerten und Impulse für die Weiterentwicklung effektiver, gerechter und zugänglicher Rechtsschutzsysteme in der sozialen Sicherung zu liefern.

4 Fazit und Ausblick

Die Analyse der bestehenden Forschung macht deutlich: Die Sozialgerichtsbarkeit ist wissenschaftlich auf vielfältige Weise adressiert und doch bleiben zentrale Fragen offen. Insbesondere das unmittelbare Verfahren, die Perspektiven der Verfahrensbeteiligten und die institutionellen Rahmenbedingungen sind bislang nur punktuell untersucht. Das folgende Fazit bündelt zentrale Erkenntnisse, benennt bestehende Forschungslücken und -grenzen und leitet sozialpolitische Implikationen ab.

4.1. FORSCHUNGSLANDSCHAFT

Die vorangegangene Darstellung der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur zur Sozialgerichtsbarkeit bietet einen Überblick über die bereits erfolgten Forschungsbemühungen sowie zur wissenschaftlichen Thematisierung angrenzender Rechts- und Forschungsfelder. Dabei ist auffallend, dass sowohl bestimmte Formen von Publikationen als auch bestimmte Themenschwerpunkte häufiger vertreten sind als andere. So erscheinen regelmäßig Sammelwerke, die unterschiedliche Aspekte der Sozialgerichtsbarkeit selbst sowie deren politische und rechtliche Rahmung betreffen. Diese Werke werden oftmals aus der Gerichtsbarkeit selbst initiiert, insbesondere im Rahmen von institutionellen Jubiläen. Beiträge zu empirischer Forschung leisten auffallend häufig Qualifikationsarbeiten. Hinzu kommen vereinzelte Forschungsprojekte, auch als Auftragsforschung zur Evaluation spezifischer Verfahrensaspekte. Thematisch betrachtet gibt es einen vergleichsweise umfangreichen Bestand an Auseinandersetzungen mit der Entstehung und Entwicklung der Sozialgerichte, insbesondere deren Rolle während und nach der NS-Zeit. Auch Widerspruchs- und Mediationsverfahren wurden bereits wiederholt in den Blick genommen. Spezifische sozialgerichtliche Verfahrensaspekte wurden hingegen in einem bisher noch eher überschaubaren Rahmen beforscht.

Weiterhin auffällig ist, dass ein bedeutender Teil der einschlägigen Literatur aus der Gerichtsbarkeit selbst stammt. Nicht nur im Rahmen der Jubiläumsschriften gehen Publikationen regelmäßig von Richter*innen aus, die sich im Rahmen ihrer eigenen Praxis mit einzelnen Aspekten intensiver befassen und dies zum Anlass für Veröffentlichungen nehmen.

Auch in angrenzenden Forschungsfeldern, die nicht unmittelbar die Sozialgerichte selbst, aber zentrale Aspekte sozialrechtlicher Konflikte oder Verwaltungsverfahren untersuchen, zeigt sich eine bestimmte Struktur der Publikationsformen. Neben einer Reihe von Qualifikationsarbeiten – insbesondere Dissertationen mit rechtssoziologischem oder sozialpolitischem Fokus – entstehen zahlreiche Studien im Rahmen von Drittmittelprojekten oder als Auftragsforschung. Diese Arbeiten sind häufig empirisch ausgerichtet und widmen sich spezifischen verfahrensbezogenen oder administrativen Fragestellungen. Eigenständige Monografien außerhalb von Qualifikationsarbeiten sind hingegen selten.

Die Forschungslandschaft zeigt zudem eine hohe Heterogenität der wissenschaftlichen Verortung. Daraus wird in besonderem Maße die interdisziplinäre Einbettung der Sozialgerichts-

barkeit deutlich. So finden sich relevante Schriften im Kontext der Rechts-, Politik- und Verwaltungswissenschaften, aber auch der Geschichte, Soziologie oder Medizin. Entsprechend vielfältig sind die Themenschwerpunkte, theoretischen Grundlagen und verwendeten Forschungsmethoden. Von rechtsdogmatischen Untersuchungen einzelner Normen über konflikttheoretische Betrachtungen gesellschaftspolitischer Rahmenbedingungen, verwaltungswissenschaftlich untersuchte Verfahrensabläufe, historische Quellenforschung, Fallstudien aus Gerichtsakten, korpuslinguistische Betrachtung von Urteilen bis hin zu unterschiedlichsten Interviewformen und soziologischen Feldstudien – die Forschung zur Sozialgerichtsbarkeit ist ebenso vielfältig wie die sie betreffenden Themen und Aspekte.

4.2. ÜBERGREIFENDE ERKENNTNISSE

Ungeachtet der Varianzen in der Ausgestaltung sozialgerichtlicher Forschung zieht sich eine wiederholte Erkenntnis durch die gesamte Forschungslandschaft: die zentrale Bedeutung der Sozialgerichte. Diese erstreckt sich sowohl auf die Gestaltung von Sozialrecht und Sozialpolitik als auch auf die individuelle Rechtsschutzfunktion und Rechtsdurchsetzung für die Bürger*innen. So plädieren zahlreiche Werke für den Fortbestand der Gerichte als eigenständige Gerichtsbarkeit, mit all ihren besonderen Verfahrenselementen, und betonen ihre besondere Bedeutung für unseren Sozialstaat.

Zugleich wird deutlich, wie voraussetzungsreich dies ist. Damit die Sozialgerichte all ihre besonderen Funktionen erfüllen können, müssen bestimmte Strukturen bestehen, Veränderungen sensibel auf ihre Wirkungen hin betrachtet werden und das eigene Agieren der Gerichtsbarkeit immer wieder evaluiert und reflektiert werden. So zeigte sich insbesondere in der historischen Betrachtung die enge Verbindung von politischen Einstellungen und Rechtsprechung. In der Gestaltung und Begründung von Urteilen kann also durchaus Einfluss ausgeübt werden, der über die individuelle Entscheidung weit hinausgeht. Dies betrifft insbesondere die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.

Die Betrachtung einzelner rechtlicher Details (z. B. die Ghattorenten oder die Höhe der Angemessenheitsgrenze bei den Kosten der Unterkunft und Heizung) zeigt zudem sehr eindrücklich die Herausforderungen, vor denen die Sozialgerichtsbarkeit steht. Gerade dort, wo sich Recht und Realität besonders schwer vereinen lassen, sind die Gerichte gefragt, belastbare Lösungen zu entwickeln.

Der Einbezug nicht juristischen Wissens spielt hier eine zentrale Rolle, kann aber zugleich auf große Hürden und Herausforderungen stoßen. Es braucht ein Bewusstsein für die Notwendigkeit interdisziplinären Arbeitens, aber auch das Wissen um ‚disziplinspezifische‘ Sprache und eine gelingende Verständigung. Dies kann nicht per se vorausgesetzt werden, sondern erfordert eine Sensibilisierung für diese Themen, das notwendige Wissen und einen entsprechenden (wissenschaftlichen) Einsatz der Richterschaft.

Dass die Sozialgerichtsbarkeit ohne Wissenschaft nicht denkbar ist, ist daher eine weitere zentrale Erkenntnis aus der Forschungslandschaft.

4.3. FORSCHUNGSBEDARF

Trotz des auf den ersten Blick recht umfangreichen Literaturbestandes zeigen sich nach wie vor deutliche Forschungslücken. Viele Studien betreffen vornehmlich Randbereiche, wie die sozialpolitischen Rahmenbedingungen, rechtliche Grundlagen, historische Aspekte oder alternative Streitbeilegungsformen.

Einzelne Forschungsarbeiten decken zudem immer nur sehr spezifische Aspekte ab, was vor allem in der genannten Publikationsform als Dissertationen begründet liegt. Eine

breitere Fragestellung lässt sich in einem solchen Rahmen per se nicht beforschen. So liegen hier nur vereinzelte Schlaglichter vor, die das große Feld der Sozialgerichtsbarkeit lediglich punktuell erhellen können.

Richter*innen

Noch unzureichend ausgeleuchtet ist bislang die Rolle der einzelnen Akteure innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit. Dazu zählt etwa die soziale Herkunft von Richter*innen ebenso wie deren professionelles Selbstverständnis. Zwar gibt es erste Ansätze, diese Forschungslücke zu schließen, eine systematische Untersuchung liegt jedoch bisher noch nicht vor.

Ebenfalls unterbeleuchtet bleibt das Engagement ehrenamtlicher Richter*innen – sei es durch ihre Tätigkeit in Verbänden, in Vorständen, als Gutachter*innen oder als Mitglieder außergerichtlicher Gremien. Solche Aktivitäten prägen nicht nur fachliche und institutionelle Netzwerke, sondern können auch diskursive Brücken zwischen Justiz, Wissenschaft und Politik schlagen. Erste wichtige Erkenntnisse zur Rolle ehrenamtlicher Richter*innen bietet dabei die vergleichende Studie von Höland et al. (2017), die sich allerdings auf die Arbeitsgerichtsbarkeit konzentriert. Rudloff und Miquel verweisen in diesem Zusammenhang auf das bislang wenig beachtete Potenzial ehrenamtlicher Funktionen innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit, das aus forschungspraktischer und demokratietheoretischer Perspektive weitere Beachtung verdient (s. dazu Rudloff und Miquel 2024, S. 387–388).

Kläger*innen

Neben der Richterschaft sind selbstverständlich auch die Kläger*innen zentrale Akteure der Sozialgerichtsbarkeit. Ihre Sichtweisen auf Verfahren, Institutionen und Abläufe sind bislang jedoch nur punktuell untersucht worden (etwa Müller 2021; Schubert 2021). Es fehlen systematische Analysen dazu, wie Kläger*innen Verfahren erleben (auch mit Blick auf die wahrgenommene Zugänglichkeit), welche Erwartungen sie mit ihrer Klage verbinden und wie Erfahrungen mit Ablehnung, Widerspruch oder gerichtlicher Auseinandersetzung ihr Vertrauen in das System sozialer Sicherung beeinflussen.

Beratung und Vertretung

Ebenfalls von Bedeutung sind Berater*innen und vertretende Akteur*innen – etwa in Sozialverbänden, Gewerkschaften oder Kanzleien. Sie übernehmen eine wichtige Schnittstellenfunktion zwischen Verwaltung, Gericht und Kläger*in. Zwar agieren sie in gerichtlichen Verfahren nur dann unmittelbar, wenn sie als bevollmächtigte Vertreter*innen auftreten, doch prägen sie die Vorbereitung und Strukturierung von Verfahren wesentlich mit. Ihre Perspektiven – etwa zur Verständlichkeit von Bescheiden oder zur Kommunikation mit Gerichten – sind bislang kaum systematisch erforscht. Dabei könnten gerade ihre Erfahrungen wichtige Impulse für eine bürgernahe und zugängliche Verfahrensgestaltung liefern. Ansätze zur Konzeptionierung einer Beforschung der Rolle von Verbänden vor den Sozialgerichten finden sich bereits bei Welti (2019 und 2021).

Vorverfahren

Diese Perspektiven sind nicht nur für das sozialgerichtliche Verfahren selbst, sondern auch für vor- und außergerichtliche Instanzen wie das Widerspruchsverfahren und Widerspruchsausschüsse von Bedeutung (Schubert 2021; Welti und Höland 2019). Hier mangelt es ebenfalls an übergreifender empirischer und institutionenbezogener Analyse. Die bisher veröffentlichten Studien fokussieren jeweils nur punktuelle Aspekte. Die Prozesse der Vorstrukturierung von Konflikten, die Entscheidungslogiken der Verwaltung sowie die Kommunikationsdynamiken zwischen Behörden, Beratung und Betroffenen bleiben weitgehend

unbeleuchtet. Zukünftige Forschung sollte daher nicht nur die Gerichtsverfahren selbst, sondern auch die vorgelagerten Aushandlungsprozesse und ihre Bedeutung für den Zugang zu Gericht verstärkt in den Blick nehmen.

Wechselwirkungen zwischen Recht, Politik und Gericht

Weitergehender Forschungsbedarf besteht ebenfalls hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen Rechtsprechung und Politik. Zwar wurde die Bedeutung gerichtlicher Entscheidungen für die sozialpolitische Gestaltung in Einzelfällen immer wieder aufgezeigt (s. z. B. Knickrehm et al. 2018a, 2018b; Masuch et al. 2014; s. a. Hänlein 2021); eine systematische Analyse dieser wechselseitigen Einflüsse steht jedoch bislang aus. Dabei wäre insbesondere zu untersuchen, in welchem Maße sozialgerichtliche Rechtsprechung sozialpolitische Entwicklungen prägt und umgekehrt politische Rahmenbedingungen auf gerichtliches Handeln zurückwirken.

Auch dass Sozialrichter*innen häufig zugleich wissenschaftlich tätig sind (etwa durch Kommentierungen, Fachpublikationen oder Lehrveranstaltungen) ist eine verbreitete, aber bislang wenig erforschte Praxis. Welche Bedeutung diese wissenschaftlichen Beiträge für die Meinungsbildung im Sozialrecht, für die Auslegung von Normen sowie für die juristische Ausbildung haben, ist bislang nicht systematisch untersucht worden. Dabei spricht vieles dafür, dass sie maßgeblich zur rechtsdogmatischen Entwicklung und zur Fortbildung des Sozialrechts beitragen.

Internationale Perspektive

Schließlich ist auch die internationale Forschung zur Gerichtsbarkeit sozialer Rechte vielfach fragmentiert. Vergleichende Studien, die unterschiedliche sozialstaatliche Modelle, institutionelle Arrangements und gerichtliche Verfahren systematisch analysieren, fehlen bislang. Gerade im europäischen Kontext wäre ein solcher Vergleich fruchtbar, um strukturelle Unterschiede sichtbar zu machen, Reformoptionen zu diskutieren und Beispiele guter Praxis zu identifizieren, die auch für die deutsche Sozialgerichtsbarkeit richtungsweisend sein könnten.

Dabei ließe sich unter anderem an wohlfahrtsstaatliche Typologien wie die von Gøsta Esping-Andersen (1990) anknüpfen, der zwischen liberalen, konservativen und sozialdemokratischen Wohlfahrtsregimen unterscheidet. Diese Regime unterscheiden sich nicht nur in der Rolle des Staates bei der Bereitstellung sozialer Sicherheit, sondern auch in der Rechtsposition der Bürger*innen und dem Vertrauen in die Justiziabilität sozialer Rechte.

Ein solcher Rahmen könnte helfen, Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Zugang zum Recht, in der Rolle von Verwaltungsinstanzen, der Ausstattung der Gerichtsbarkeiten oder dem Grad der Individualisierung von Ansprüchen zu analysieren. Auch die unterschiedliche Ausprägung von Ombudssystemen, Schlichtungsstellen oder anderen Formen von Spruchkörpern liefert wertvolle Anhaltspunkte für die institutionelle Vielfalt innerhalb Europas. Die systematische Einordnung dieser Elemente würde es ermöglichen, die deutsche Sozialgerichtsbarkeit nicht nur in sich, sondern auch im internationalen Vergleich besser zu verstehen – und daraus sowohl Wertschätzung von Bestehendem als auch Impulse für Weiterentwicklungen abzuleiten.

4.4. FORSCHUNGSPRAKTISCHE GRENZEN

In den vorangegangenen Abschnitten wurden zentrale Themen, Perspektiven und Forschungslücken im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit aufgezeigt. Die praktischen Bedingungen, unter denen Forschung in diesem Feld betrieben werden kann, wurden jedoch bislang weniger beleuchtet. Gerade für empirisch orientierte Vorhaben zeigen sich dabei erhebliche strukturelle und infrastrukturelle Herausforderungen.

Bislang wird nur ein kleiner Teil der sozialgerichtlichen Entscheidungen veröffentlicht. Insbesondere Entscheidungen der Sozial- und Landessozialgerichte sind in öffentlichen Datenbanken nur sehr selektiv und nach uneinheitlichen Kriterien verfügbar. Der eingeschränkte Zugang zu nicht veröffentlichten Entscheidungen oder vollständigen Akten erschwert die Nutzung moderner Auswertungsmethoden (wie z. B. ‚Big Data‘) erheblich. Auch datenschutzrechtliche Vorgaben und Anforderungen an die Anonymisierung setzen hier enge Grenzen. Hinzu kommt, dass wertvolles Forschungsmaterial aufgrund der Aufbewahrungsfristen häufig nicht dauerhaft verfügbar ist. Dadurch gehen nicht nur potenzielle Datenbestände für quantitative Analysen, sondern auch Quellen für historisch oder qualitativ angelegte Arbeiten verloren. Der Übergang zur elektronischen Gerichtsakte könnte hier künftig neue Möglichkeiten eröffnen. Digitale Aktenbestände bieten grundsätzlich bessere Voraussetzungen für systematische Auswertungen und eine differenzierte Auseinandersetzung mit gerichtlichen Verfahren. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Zugangs- und Nutzungsbedingungen frühzeitig geklärt und wissenschaftsfreundlich ausgestaltet werden. Qualitative, beobachtende Forschungsansätze stehen ebenfalls vor spezifischen Herausforderungen. Der unmittelbare Zugang zu innergerichtlichen Prozessen wird durch das Beratungsgeheimnis sowie den Schutz des Kernbereichs richterlicher Entscheidungsfindung begrenzt. Dennoch könnten Ansätze wie Interviews, begleitende Analysen oder partizipative Forschung im engen Austausch mit der Gerichtsbarkeit dazu beitragen, Verfahrensrealitäten besser zu verstehen.

Diese Überlegungen machen deutlich, dass neben den inhaltlichen Forschungslücken auch die Rahmenbedingungen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Sozialgerichtsbarkeit stärker berücksichtigt werden müssen. Dabei ist die Weiterentwicklung geeigneter Forschungsinfrastrukturen, rechtssicherer Zugänge und disziplinübergreifender Kooperationen ebenso wichtig wie die Förderung kontextsensibler Forschungsmethoden zur Berücksichtigung der besonderen Anforderungen dieses Bereichs. Die Einbeziehung von Expert*innen aus der Praxis, insbesondere der Richterschaft, in Forschungsprozesse könnte sich hier als besonders gewinnbringend erweisen.

4.5. SOZIALPOLITISCHE IMPLIKATIONEN

Aus sozialpolitischer Perspektive ergeben sich anhand der dargestellten Befunde mehrere zentrale Handlungsfelder. Zunächst ist es von grundlegender Bedeutung, dass die besondere Rolle und Funktion der Sozialgerichtsbarkeit im Sozialstaat politisch anerkannt und aktiv gestärkt wird. Damit Sozialgerichte auch künftig ihre rechtsstaatlichen und sozialpolitischen Aufgaben umfassend erfüllen können, müssen geeignete strukturelle und personelle Rahmenbedingungen gewährleistet sein. Dazu gehört eine ausreichende Ausstattung mit Ressourcen (sowohl in finanzieller Hinsicht als auch bezogen auf Qualifizierung, Zeitbudgets und personelle Kapazitäten) ebenso wie die Förderung von fachlichen und interdisziplinären Kompetenzen innerhalb der Gerichtsbarkeit. Dies spiegelt sich auch in aktuellen sozialpolitischen Vorhaben wider: So sieht der Koalitionsvertrag vor, weitere sozialrechtliche Rechtsgebiete – wie das Wohngeld, BAföG, den Unterhaltsvorschuss sowie die Kinder- und Jugendhilfe – sachgerecht der Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit zuzuordnen (Bundesregierung 2025, Z. 473–475).

Darüber hinaus sollten interdisziplinäre Forschungsinitiativen wie das vom BMAS geförderte FIS-Netzwerk gezielt dazu beitragen, bestehende Forschungslücken zu schließen und die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit sozialgerichtlichen Verfahren, Akteurskonstellationen und Verfahrensrealitäten weiter zu fördern. Die Unterstützung von unabhängiger und grundlagenorientierter Forschung – etwa durch gezielte Förderprogramme, Nachwuchsgruppen oder praxisnahe Begleitforschung – ist hierfür ein zentraler Baustein.

Nicht zuletzt gilt es, in politischen Gestaltungsprozessen auch unter dem Eindruck von Sparzwängen die Bedeutung der Sozialgerichtsbarkeit als unabhängiger Garant individueller Rechtsdurchsetzung und als stabilisierende Institution des Sozialstaats nicht aus dem Blick zu verlieren. Eine Schwächung der sozialgerichtlichen Infrastruktur hätte nicht nur unmittelbare Auswirkungen auf die Rechtsuchenden, sondern könnte auch das Vertrauen in die Durchsetzbarkeit sozialer Rechte und den Sozialstaat insgesamt nachhaltig beeinträchtigen.

Literatur

- Adler, Michael, Hrsg. 2010. *Administrative justice in context*. London: Hart Publishing.
- Aner, Kirsten. 2010. *Soziale Beratung und Alter. Irritationen, Lösungen, Professionalität*. Opladen/Farmington Hills, MI: Budrich, DOI: 10.2307/j.ctvdf00ng.
- Aprea, Carmela, Tabea Bucher-Koenen, Marius Cziriak und Donya Gilan. 2021. *Finanzielle Verluste und sozialpolitische Unterstützung von Haushalten in der Corona-Krise. Eine Befragung der deutschen Erwerbsbevölkerung ab 30 Jahren während des zweiten Lockdowns im Dezember 2020 bis Januar 2021*.
- Augsberg, Ino und Gunnar Folke Schuppert, Hrsg. 2022. *Wissen und Recht*. Baden-Baden: Nomos.
- Ayaß, Wolfgang, Wilfried Rudloff und Florian Tennstedt, Hrsg. 2021. *Sozialstaat im Werden. Band 2. Schlaglichter auf Grundfragen*. Mainz: Franz Steiner Verlag.
- Baldschun, Katie. 2021. Die Steuerzahler – unsichtbare Beteiligte im Sozialgerichtsstreit mit eigenen Interessen? In *Sozialgerichtsbarkeit im Blick – Interdisziplinäre Forschung in Bewegung. Fachkonferenz der Nachwuchsgruppe „Die Sozialgerichtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland“ am 21./22. September 2020*, Hrsg. Katie Baldschun, Alice Dillbahner, Solveig Sternjakob und Katharina Weyrich, 179–193, Baden-Baden: Nomos.
- Banafsche, Minou und Tanja Klenk. 2020. Die Verwaltungspraxis in der Grundsicherung für Arbeitsuchende – eine rechtstatsächliche Analyse am Beispiel der kommunalen Jobcenter. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 40(1–2): 151–178.
- Bayerische Sozialgerichtsbarkeit. O. J. Bayerische Sozialgerichtsbarkeit Jahresbericht. <https://www.lsg.bayern.de/ueber/jahresberichte/>. Zugriffen: 20. Juni 2025.
- Berndt, Thorsten. 2010. *Richterbilder. Dimensionen richterlicher Selbsttypisierungen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Beyerlein, Michael. 2021. Akzeptanz und Legitimität von sozialrechtlichen Schiedsstellen – Theoretische Überlegungen. In *Sozialgerichtsbarkeit im Blick – Interdisziplinäre Forschung in Bewegung. Fachkonferenz der Nachwuchsgruppe „Die Sozialgerichtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland“ am 21./22. September 2020*, Hrsg. Katie Baldschun, Alice Dillbahner, Solveig Sternjakob und Katharina Weyrich, 265–283, Baden-Baden: Nomos.
- Braun, Bernard, Petra Buhr, Armin Höland und Felix Welti. 2009. *Gebührenrecht im sozialgerichtlichen Verfahren*. Baden-Baden: Nomos.
- Bundesagentur für Arbeit (BA). 2025a. Widersprüche und Klagen SGB II (Monatszahlen). Deutschland, West/Ost, Länder und Jobcenter. https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?topic_f=wuk-wuk. Zugriffen: 20. Juni 2025.

- Bundesagentur für Arbeit (BA). 2025b. Widersprüche und Klagen SGB II (Zeitreihe Jahreszahlen ab 2013). Deutschland, West/Ost, Länder und Jobcenter. https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?topic_f=wuk-wuk-jz. Zugriffen: 20. Juni 2025.
- Bundesamt für Justiz (BfJ). 2024a. Personalbestand der Sozialgerichtsbarkeit. https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Personalbestand_SG.pdf?__blob=publicationFile&v=7. Zugriffen: 20. Juni 2025.
- Bundesamt für Justiz (BfJ). 2024b. Richterstatistik 2022. https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Richterstatistik_2022.pdf?__blob=publicationFile&v=4. Zugriffen: 20. Juni 2025.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). O. J. Tätigkeit der Widerspruchsstellen der Sozialversicherungen und der Kriegsopferversorgung. <https://www.bmas.de/DE/Service/Statistiken-Open-Data/Statistik-zur-Sozial-und-Arbeitsgerichtsbarkeit/statistik-zur-sozial-und-arbeitsgerichtsbarkeit.html>. Zugriffen: 20. Juni 2025.
- Bundesregierung. 2025. *Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD*. 21. Legislaturperiode.
- Bundessozialgericht. 2025. Rechtsprechung. https://www.bsg.bund.de/DE/Gericht/Rechtsprechung/rechtsprechung_node.html. Zugriffen: 20. Juni 2025.
- Burgess, Pete, Susan Corby, Armin Höland, Michel Hélène, Laurent Willemez, Christina Buchwald und Elisabeth Krausbeck. 2017. *The roles, resources and competencies of employee lay judges. A cross-national study of Germany, France and Great Britain*. Forschungsförderung Working Paper Nr. 51, Düsseldorf.
- Deutscher Sozialgerichtsverband. 1979a. *Sozialrechtsprechung. Verantwortung für den sozialen Rechtsstaat*. Festschrift zum 25jährigen Bestehen des Bundessozialgerichts. Band 2. Köln: Carl Heymanns.
- Deutscher Sozialgerichtsverband. 1979b. *Sozialrechtsprechung. Verantwortung für den sozialen Rechtsstaat*. Festschrift zum 25jährigen Bestehen des Bundessozialgerichts. Band 1. Köln: Carl Heymanns.
- Dillbahrer, Alice. 2021. Normative Einflüsse in der Gestaltung von Rechtsschutzverfahren – die Administrative Justice in Großbritannien. In *Sozialgerichtsbarkeit im Blick – Interdisziplinäre Forschung in Bewegung. Fachkonferenz der Nachwuchsgruppe „Die Sozialgerichtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland“ am 21./22. September 2020*, Hrsg. Katie Baldschun, Alice Dillbahrer, Solveig Sternjakob und Katharina Weyrich, 215–231, Baden-Baden: Nomos.
- Esping-Andersen, Gøsta. 1990. *The three worlds of welfare capitalism*. Cambridge: Polity Press.
- Friedrich, Nikola. 2011. *Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit*. Dissertation. Baden-Baden: Nomos.
- Gitter, Wolfgang, Werner Thieme und Hans F. Zacher, Hrsg. 1981. *Im Dienst des Sozialrechts. Festschrift für Georg Wannagat zum 65. Geburtstag am 26. Juni 1981*. Köln: Carl Heymanns.
- Gitter, Wolfgang, Bertram Schulin und Hans F. Zacher, Hrsg. 1997. *Festschrift für Otto Ernst Krasney: Zum 65. Geburtstag am 16. Dezember 1997*. München: C.H. Beck.
- Hänlein, Andreas. 2021. Die „Gemeinsame Selbstverwaltung“ in der Rechtsprechung des BSG. In *Sozialgerichtsbarkeit im Blick – Interdisziplinäre Forschung in Bewegung. Fachkonferenz der Nachwuchsgruppe „Die Sozialgerichtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland“ am 21./22. September*

- 2020, Hrsg. Katie Baldschun, Alice Dillbahner, Solveig Sternjakob und Katharina Weyrich, 301–312, Baden-Baden: Nomos.
- Heine, Peter, Hrsg. 2014. *60 Jahre Sozialgerichtsbarkeit Niedersachsen und Bremen. Jubiläumsband*. Stuttgart: Boorberg.
- Hessisches Statistisches Landesamt. O. J. Die Tätigkeit der Sozialgerichte in Hessen. https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/HESerie_mods_00000110. Zugriffen: 20. Juni 2025.
- Höland, Armin. 2021. Ein Bild mit Rahmen – Zusammenfassung und Ausblick. In *Sozialgerichtsbarkeit im Blick – Interdisziplinäre Forschung in Bewegung. Fachkonferenz der Nachwuchsgruppe „Die Sozialgerichtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland“ am 21./22. September 2020*, Hrsg. Katie Baldschun, Alice Dillbahner, Solveig Sternjakob und Katharina Weyrich, 313–332, Baden-Baden: Nomos.
- Höland, Armin und Caroline Meller-Hannich, Hrsg. 2016. *Nichts zu klagen? Der Rückgang der Klageeingangszahlen in der Justiz. Mögliche Ursachen und Folgen*. Baden-Baden: Nomos, DOI: 10.5771/9783845275888.
- Höland, Armin und Felix Welti, Hrsg. 2019. *Recht und Praxis der Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung. Bestandsaufnahme und Wirkungsanalyse*. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.
- Höland, Armin, Felix Welti und Sabine Schmidt. 2008. Fortlaufende anwachsende Klageflut in der Sozialgerichtsbarkeit? Befunde, Erklärungen, Handlungsmöglichkeiten. *Die Sozialgerichtsbarkeit (SGB)* 12: 689–697.
- Janda, Constanze und Wiebke Siedorf. 2025. Die Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen aus Sicht der Verwaltung. Eine Auswertung qualitativer Daten. <https://difi.org/api/boxfiledownload/694>. Zugriffen: 20. Juni 2025.
- Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen. O. J. Justizstatistik. Landessozialgericht. https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/zahlen_fakten/statistiken/justizgeschaeftsstatistik/landessozialgericht. Zugriffen: 20. Juni 2025.
- Justizministerium des Landes NRW, Hrsg. 2016. *Sozialgerichtsbarkeit und NS-Vergangenheit. Karrierewege, Konflikte, Rechtsprechung am Beispiel Nordrhein-Westfalens*. Düsseldorf.
- Kater, Horst. 2008. *Das ärztliche Gutachten im sozialgerichtlichen Verfahren. Die schwierige Kommunikation zwischen Juristen und Medizinern*. Berlin: ESV.
- Knickrehm, Sabine. 2021. Der Blick aus der Sozialgerichtsbarkeit – Rechtsprechung und Forschung. In *Sozialgerichtsbarkeit im Blick – Interdisziplinäre Forschung in Bewegung. Fachkonferenz der Nachwuchsgruppe „Die Sozialgerichtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland“ am 21./22. September 2020*, Hrsg. Katie Baldschun, Alice Dillbahner, Solveig Sternjakob und Katharina Weyrich, 69–79, Baden-Baden: Nomos.
- Knickrehm, Sabine, Ingrid Bergner, Christian Mecke und Sonja Kallmayer. 2018a. Renten aus Ghetto-Beschäftigung – im Pendelblick zwischen Gesetzgebung und höchstrichterlicher Rechtsprechung (Teil I). *Die Sozialgerichtsbarkeit* 11: 657–663, DOI: 10.37307/j.1864-8029.2018.12.06.
- Knickrehm, Sabine, Ingrid Bergner, Christian Mecke und Sonja Kallmayer. 2018b. Renten aus Ghetto-Beschäftigung – im Pendelblick zwischen Gesetzgebung und höchstrichterlicher Rechtsprechung (Teil II). *Die Sozialgerichtsbarkeit* 12: 743–749, DOI: 10.37307/j.1864-8029.2018.12.06.

- Knörr, Saskia. 2007. *Die Entstehung einer eigenständigen Sozialgerichtsbarkeit unter besonderer Berücksichtigung Bayerns*. Dissertation. Universität Regensburg.
- Landesamt für Statistik Niedersachsen. O. J. Statistik der Sozialgerichte in Niedersachsen. <https://www.statistik.niedersachsen.de/themen/-statistik-sozialgerichte-niedersachsen/statistik-der-sozialgerichte-in-niedersachsen-227021.html>. Zugegriffen: 20. Juni 2025.
- Lindemann, Peter und Käthe Poppinga. 2011. *Celler Gerichtsbarkeiten im Nationalsozialismus und nach 1945. Landeserbhofrecht – Sozialgerichtsbarkeit*. Kiel: Ludwig.
- Malottki, Christian von, Max-Christopher Krapp, Joachim Kirchner, Günter Lohmann, Galina Nuss, Markus Rodenfels und Björn Egner. 2017. *Ermittlung der existenzsichernden Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Endbericht mit Materialband*.
- Masuch, Peter, Wolfgang Spellbrink, Ulrich Becker und Stephan Leibfried, Hrsg. 2014. *Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaats. Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht. Band 1. Eigenheiten und Zukunft von Sozialpolitik und Sozialrecht*. Berlin: ESV.
- Masuch, Peter, Wolfgang Spellbrink, Ulrich Becker und Stephan Leibfried, Hrsg. 2015. *Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaats. Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht. Band 2. Richterliche Wissensgewinnung und Wissenschaft*. Berlin: ESV.
- Meller-Hannich, Caroline, Armin Höland und Monika Nöhre. 2023. *Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten. Abschlussbericht*.
- Meyer-Ladewig, Jens, Wolfgang Keller und Benjamin Schmidt, Hrsg. 2023. *Sozialgerichtsgesetz. Kommentar*, 14. Auflage. München: C.H. Beck.
- Müller, Ulrike A. C. 2019. *Protest und Rechtsstreit. SGB-II-Mobilisierung als Konservierung des Hartz-IV-Konflikts*. Dissertation. Baden-Baden: Nomos.
- Rehder, Britta. 2019. Konflikte vor den Sozialgerichten aus politikwissenschaftlicher Perspektive. Thesen und Forschungsperspektiven. In *Recht und Praxis der Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung. Bestandsaufnahme und Wirkungsanalyse*, Hrsg. Armin Höland und Felix Welti, 130–147, Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.
- Reuter, Marc. 2019. *Ghettorenten. Eine rechtsmethodische und -historische Untersuchung zum Umgang mit nationalsozialistischem Unrecht in der Sozialversicherung*. Dissertation. Mohr Siebeck, DOI: 10.1628/978-3-16-156574-8.
- Richter, Alexandra. 2018. *Ehrenamtliche Beteiligung im Widerspruchsverfahren der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Bestandsaufnahme und Erfahrungen aus der Praxis*. Kassel: Kassel University Press.
- Roesen, Simon. 2021. Generelle Tatsachen in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Off-Label-Use von Arzneimitteln. In *Sozialgerichtsbarkeit im Blick – Interdisziplinäre Forschung in Bewegung. Fachkonferenz der Nachwuchsgruppe „Die Sozialgerichtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland“ am 21./22. September 2020*, Hrsg. Katie Baldschun, Alice Dillbäher, Solveig Sternjakob und Katharina Weyrich, 147–162, Baden-Baden: Nomos.
- Roos, Elke, Volker Warendorf und Henning Müller, Hrsg. 2023. *Sozialgerichtsgesetz*, 3. Auflage. München: C.H. Beck.
- Rudloff, Wilfried und Marc von Miquel. 2024. *Das Bundessozialgericht und die Formierung des westdeutschen Sozialstaats. Akteure – Rechtsprechung – sozialrechtliche Prägungen*. München: C.H. Beck.

- Sander, Monika, Martin Albrecht, Verena Stengel, Meilin Möllenkamp, Stefan Loos und Gerhard Igl. 2017. *Leistungsbewilligungen und -ablehnungen durch Krankenkassen*. Studie. Berlin.
- Sayn, Isabelle, Safia S. Bouabdallah, Marianne Cottin, Sophie S. Julliot, Sylvaine Laulom und Romain Melot. 2007. *Naissance et évolution d'une juridiction : le contentieux de la sécurité sociale entre ordre judiciaire et ordre administratif*. Rapport Technique.
- Schlegel, Rainer und Thomas Voelzke, Hrsg. 2022. *Juris PraxisKommentar SGG. Sozialgerichtsgesetz*, 2. Auflage. Saarbrücken: Juris.
- Schreiber, Frank. 2013. *Konsensuale Streitbehandlung im sozialgerichtlichen Verfahren. Die Leistungsfähigkeit des Güterichtermodells*. Berlin: ESV.
- Schubert, Nina. 2021. *Zwischen Akzeptanz und Resignation. Die Funktionen des sozialrechtlichen Vorverfahrens aus Sicht der Widerspruchsführenden am Beispiel der Deutschen Rentenversicherung Bund*. Dissertation. Baden-Baden: Nomos, DOI: 10.5771/9783748933762.
- Schulz, Sarah. 2023. Zur Soziologie der Justiz und der richterlichen Entscheidungsfindung. <https://barblog.hypotheses.org/4635>. Zugriffen: 20. Juni 2025.
- Schweigler, Daniela. 2013. *Das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes (§ 109 SGG). Dogmatische Einordnung und sozialgerichtliche Praxis eines umstrittenen Prozessinstruments*. Dissertation. Baden-Baden: Nomos.
- Sozialgericht Bremen. 2023. Tätigkeitsbericht 2023 über die Jahre 2021 und 2022. https://www.sozialgericht-bremen.de/sixcms/media.php/13/2023-02-27_T%C3%A4tigkeitsbericht%202023%20%C3%BCr%202021-2022.pdf. Zugriffen: 20. Juni 2025.
- Sozialgericht Bremen. O. J. Geschäftsberichte. <https://www.sozialgericht-bremen.de/das-gericht/geschaeftsberichte-2357>. Zugriffen: 20. Juni 2025.
- Spellbrink, Wolfgang. 2004. Das Bundessozialgericht aus dem Blickwinkel der Rechtssoziologie – oder Wie wird man Bundesrichter? In *Festschrift 50 Jahre Bundessozialgericht*, Hrsg. Matthias von Wulffen und Otto Krasney, 875–897, Köln/Berlin: Carl Heymanns.
- Statistisches Bundesamt. 2024. Statistischer Bericht – Sozialgerichte – 2023. https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/statistischer-bericht-sozialgerichte-2100270237005.xlsx?__blob=publicationFile&v=2. Zugriffen: 20. Juni 2025.
- Sternjakob, Solveig. 2021. Zum Zweck überindividueller Klagerechte – ein sozialrechtlicher Ansatz. In *Sozialgerichtsbarkeit im Blick – Interdisziplinäre Forschung in Bewegung. Fachkonferenz der Nachwuchsgruppe „Die Sozialgerichtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland“ am 21./22. September 2020*, Hrsg. Katie Baldschun, Alice Dillbahner, Solveig Sternjakob und Katharina Weyrich, 99–118, Baden-Baden: Nomos.
- Trienekens, Jan, Armin Höland und Felix Welti. 2022. Videokonferenzen in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit. Empirische Ergebnisse und rechtliche Betrachtung. *Computer und Recht (CR)* 1: 64–72.
- Welti, Felix. 2019. Verbände und Sozialgerichtsbarkeit – eine Forschungsskizze. In *Wohlfahrtsstaat und Interessenorganisationen im Wandel. Theoretische Einordnungen und empirische Befunde*, Hrsg. Wolfgang Schroeder und Michaela Schulze, S. 63–76, Baden-Baden: Nomos.
- Welti, Felix. 2021. Verbände vor den Sozialgerichten: Vertreter überindividueller Rechte? In *Sozialgerichtsbarkeit im Blick – Interdisziplinäre Forschung in Bewegung. Fachkonferenz der Nachwuchsgruppe „Die Sozialgerichtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland“ am 21./22. September 2020*,

Hrsg. Katie Baldschun, Alice Dillbahner, Solveig Sternjakob und Katharina Weyrich, 119–126, Baden-Baden: Nomos.

Welti, Felix, Armin Höland, Bernard Braun und Petra Buhr. 2008. Folgen einer allgemeinen Verfahrensgebühr im sozialgerichtlichen Verfahren – Forschungserkenntnisse zu Klä-
gerverhalten und Gerichtsentlastung. *Soziale Sicherheit* 9: 308–316.

Weyrich, Katharina. 2024. *Sozialrechtsbezogene Beratung. Eine empirische Analyse zur Herstellung des Zugangs zum System sozialer Sicherung*. Wiesbaden: Springer VS, DOI: 10.1007/978-3-658-43525-7.

Wilde, Joachim und Alexander Kubis. 2005. Nichtinanspruchnahme von Sozialhilfe. Eine empirische Analyse des Unerwarteten. *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* 225/3: 347–373.

Wilke, Felix und Mareike Sielaff. 2023. *Die Nichtinanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen. Welche Rolle spielt die soziale Einbettung?* Abschlussbericht zum FIS-Forschungsprojekt.

Wöhist, Christian. 2016. *Hüter der Demokratie. Die angewandte Demokratietheorie des Bundesverfassungsgerichts*. Wiesbaden: Springer VS.

Wrase, Michael, Johanna Behr, Philipp Günther, Lena Möbers, Tim Stegemann und Leonie Thies. 2022. *Zugang zum Recht in Berlin. Zwischenbericht explorative Phase*. WZB Discussion Paper Nr. P 2022-004.

Wulffen, Matthias von und Otto Krasney, Hrsg. 2004. *Festschrift 50 Jahre Bundessozialgericht*. Köln/Berlin: Carl Heymanns.

Zeitlmann, Andreas. 2017. *Alternative Konfliktlösung durch den Güterichter in der Sozialgerichtsbarkeit*. Dissertation. Baden-Baden: Nomos.

Über die Autorinnen

Alice Dillbahner LL. M., M. A. und **Solveig Sternjakob LL. M.** haben das Issue Network *Sozialgerichtsbarkeit* am DIFIS gegründet und begleitet. Zuvor waren sie Teil der FIS-geförderten interdisziplinären Nachwuchsgruppe „Die Sozialgerichtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland“ an der Universität Kassel.

Für die Inhalte der vorliegenden Publikation sind ausschließlich die Verfasserinnen verantwortlich.

Impressum

DIFIS – Deutsches Institut für Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung
 Direktorin: Prof. Dr. Ute Klammer (Universität Duisburg-Essen)
 Stellv. Direktor: Prof. Dr. Frank Nullmeier (Universität Bremen)
 Standort Duisburg: Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ), Forsthausweg
 Standort Bremen: SOCIUM Forschungszentrum Ungleichheit und Sozialpolitik, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen
 Homepage: www.difis.org
Erscheinungsort und -datum: Duisburg/Bremen, Oktober 2025
 Inhaltliche Betreuung: Dr. Nicole Vetter
ISSN: 2748-7199